

Verbraucherinformationen für Kraftfahrtversicherungen – Ausgabe 09 / 26 –

Inhalt:

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	Seite 2
Widerrufsbelehrung	Seite 3
A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten	Seite 4 und 5
B. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) COMFORT DRIVE	Seite 6 bis 55
C. Besondere Bedingungen	
I. Für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	Seite 55 und 57
II. Bonuskundenprogramm	Seite 57
III a. Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren	Seite 57 und 58
III b. Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren	Seite 58 und 59
IV. TOP DRIVE (Erweiterung von COMFORT DRIVE)	Seite 59 bis 62
V. Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)	Seite 62
VI. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Kabelschäden	Seite 62
VII. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden	Seite 63
VIII. GAP-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge	Seite 63
IX. Kleinflotten	Seite 64
X. WaldundMoor	Seite 64
D. Satzung	Seite 65 bis 67
E. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen	Seite 68 und 69
F. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)	Seite 70 und 71
G. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH	Seite 72
H. Auszüge aus den Gesetzen	Seite 73 bis 76



**Schaden-Service-Center
Schnelle Hilfe im Schadenfall**

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Guten Tag,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe oder per Telefax an 04821 773-8888 oder per E-Mail an info@itzehoer.de.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.itzehoer.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Itzehoer Versicherung hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die Itzehoer Versicherung in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die Itzehoer Versicherung hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Itzehoer Versicherung oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und der Itzehoer Versicherung betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Die Itzehoer Versicherung hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Beitrag nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Beitrags ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Beitrags;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Itzehoer Versicherung

A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe.

Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Das zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Pinneberg, die zugehörige Registernummer lautet HRB 0037 IZ.

2. Ladungsfähige Anschrift

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe.

Aufsichtsratsvorsitzender: Magnus von Buchwaldt.

Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer, Frank Thomsen, Christoph Wappler.

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Das Geschäftsgebiet umfasst Deutschland und das Ausland. Der Itzehoer Versicherungsverein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Leihlastkraftwagen.

In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen

Es gelten

- die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in denen auch die Tarifbestimmungen (z. B. Merkmale zur Beitragsberechnung) enthalten sind und
- die Besonderen Bedingungen soweit vereinbart.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Kfz-Haftpflicht

Soweit vereinbart bietet die Itzehoer Versicherung Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen nach einem Schaden durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz (eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens) in Anspruch genommen wird.

Der Leistungsumfang ist in Abschnitt A.1 AKB sowie den für den Vertrag vereinbarten Besonderen Bedingungen beschrieben.

Kaskoversicherung

Soweit vereinbart ist das im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführte Fahrzeug versichert gegen Schäden durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Vulkanausbruch, Zusammenstoß mit Tieren und Tierbiss. Bei einer vereinbarten Vollkaskoversicherung wird der Versicherungsschutz noch auf Schäden durch Unfall und mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen erweitert.

Der Leistungsumfang ist in Abschnitt A.2 AKB sowie den für den Vertrag vereinbarten Besonderen Bedingungen beschrieben.

Schutzbrief

Soweit vereinbart übernimmt der Versicherer Kosten bei Ausfall des versicherten Fahrzeugs.

Der Leistungsumfang ist in Abschnitt A.3 AKB beschrieben.

Kfz-Unfallversicherung

Soweit vereinbart bietet die Itzehoer Versicherung Versicherungsschutz bei Unfällen für die versicherten Personen.

Der Leistungsumfang richtet sich nach Abschnitt A.4 AKB.

Fahrschutzversicherung

Soweit vereinbart sind Personenschäden versichert, die der Fahrer des versicherten Fahrzeugs erleidet.

Der Leistungsumfang richtet sich nach Abschnitt A.5 AKB.

Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung

Soweit vereinbart wird der Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführte Fahrzeug auf unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und Bruchschäden erweitert.

Der Leistungsumfang richtet sich nach Abschnitt A.6 AKB.

Auslandsschadenschutz

Soweit vereinbart reguliert die Itzehoer Versicherung bei einem Unfall im Ausland, den ein Unfallgegner verursacht hat, den Personenschaden einer versicherten Person und den Sachschaden am versicherten Personenkraftwagen oder Campingfahrzeug für den der Unfallgegner einzutreten hat.

Der Leistungsumfang richtet sich nach Abschnitt A.7 AKB.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu zahlende Beitrag wird im Antrag, dem Versicherungsschein einschließlich eventueller Nachträge genannt.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung, werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Vermittler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

7. Einzelheiten zum Beitrag

Beiträge zu langfristig abgeschlossenen Verträgen können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich (nur mit erteiltem SEPA-Mandat möglich) gezahlt werden.

Bei kurzfristigen Verträgen ist generell ein Einmalbeitrag zu entrichten.

Einzelheiten zur Fälligkeit der Beiträge sind geregelt in Abschnitt C. AKB.

8. Befristung und Gültigkeit des Angebots

An Angebote ist die Itzehoe Versicherung grundsätzlich 14 Tage ab Erstellung gebunden. Dies gilt vorbehaltlich einer Tarifänderung bzw. Antrags- und Risikoprüfung.

9. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags seitens des Versicherers (Versicherungsschein oder Annahmeerklärung) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die vollständige Widerrufsbelehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Widerrufsfolgen und weitere besondere Hinweise finden Sie auf Seite 3 der Verbraucherinformationen für Kraftfahrtversicherungen.

11. Laufzeit des Vertrags und 12. Kündigungsbedingungen

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Beträgt die Dauer des Vertrags ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt wurde.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf dem Vertragspartner zugegangen sein.

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Bedingungsgemäßer Ablauf ist der 31. Dezember des Jahres.

Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (wenn es sich um eine beantragte kurzfristige Versicherung handelt).

13. Anwendbares Recht für die vorvertraglichen Beziehungen und 14. Anwendbares Recht für den Vertragsabschluss

Sowohl für die Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen als auch für den Vertragsabschluss gilt deutsches Recht.

15. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

16. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Für Fragen zu den Verträgen stehen die Vermittler und die Mitarbeiter der Hauptverwaltung in Itzehoe zur Verfügung. Sollten Sie einmal mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die Hauptverwaltung.

Die Itzehoe ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin.

Telefon 01804 224-424 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Telefax 01804 224-425 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Sie können sich auch mit Ihrem Anliegen an die unter Nr. 17 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

17. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungswirtschaft

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

B. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) COMFORT DRIVE

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	Seite 7
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	Seite 7
A.2	Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	Seite 9
A.3	Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	Seite 14
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	Seite 18
A.5	Fahrschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	Seite 22
A.6	Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung	Seite 24
A.7	Auslandsschadenschutz	Seite 26
A.8	Leistungsupdategarantie	Seite 26
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	Seite 26
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Seite 26
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	Seite 26
C	Beitragszahlung	Seite 27
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	Seite 27
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	Seite 27
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	Seite 27
C.4	Zahlungsperiode	Seite 27
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	Seite 27
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen der Pflichtverletzung	Seite 27
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	Seite 27
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	Seite 28
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	Seite 29
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	Seite 29
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	Seite 30
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	Seite 31
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	Seite 31
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	Seite 31
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	Seite 31
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	Seite 32
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	Seite 32
G.5	Zugang der Kündigung	Seite 33
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	Seite 33
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	Seite 33
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	Seite 33
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	Seite 33
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	Seite 33
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	Seite 33
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	Seite 34
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	Seite 34
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	Seite 34
I.2	Ersteinstufung	Seite 34
I.3	Jährliche Neueinstufung	Seite 37
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	Seite 38
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	Seite 38
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	Seite 38
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	Seite 40
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	Seite 40
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	Seite 40
J.1	Typklasse	Seite 40
J.2	Regionalklasse	Seite 40
J.3	Tarifänderung	Seite 41
J.4	Kündigungsrecht	Seite 41
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	Seite 41
J.6	Änderung der Tarifstruktur	Seite 41
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	Seite 41
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	Seite 41
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	Seite 41
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	Seite 41
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	Seite 41
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	Seite 42
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	Seite 42
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	Seite 42
L.2	Gerichtsstände	Seite 42
M	Lastschriftverfahren und Zahlungsperiode	Seite 42
N	Bedingungsänderung	Seite 43
Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Seite 43
Anhang 2:	Merkmale zur Beitragsberechnung	Seite 50
Anhang 3:	Tabellen zu den Typklassen	Seite 51
Anhang 4:	Tabellen zu den Regionalklassen	Seite 52
Anhang 5:	Berufsgruppen (Tarifgruppen)	Seite 53
Anhang 6:	Art und Verwendung von Fahrzeugen	Seite 54

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

1. Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1), den Schutzbrief (A.3), die Fahrerschuldversicherung (A.5), den Auslandsschadenschutz (A.7)
2. Kaskoversicherung (A.2), die Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung (A.6)
3. Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese drei Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Kommt es zu einem Schadenereignis, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Fahrer selbst oder das Fahrzeug automatisiert oder autonom gefahren ist. Versicherungsschutz besteht, wenn beispielsweise eine der folgenden Ursachen zu einem versicherten Schadenereignis führt, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind:

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler.
- Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion.
- Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Fahrzeugs versagen.
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler.
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Fahrzeugs.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mietfahrzeuge im Ausland

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz für einen Personenkraftwagen, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad (alle Fahrzeuge in Eigenverwendung) erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden im Ausland gemieteten, versicherungspflichtigen Personenkraftwagens, Campingfahrzeugs, Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes und Quads verursachen, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu zwei Monaten.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde.

Mieten Sie und die mitversicherten Personen nach A.1.2 h gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland (siehe A.1.4.3), erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a Den Halter des Fahrzeugs.
- b Den Eigentümer des Fahrzeugs.
- c Den Fahrer des Fahrzeugs.
- d Den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet.
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- f Den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist.
- g Den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- h Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Ihren Reisebegleiter, sofern diese im Mietvertrag eingetragen sind, als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6.
- i Berechtigte Insassen, soweit für diese nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung) besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können mit Ausnahme des Auslandsschadenschutzes Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen des Zugfahrzeugs.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Führen fremder Fahrzeuge

A.1.4.3 Beim Führen fremder Fahrzeuge nach A.1.1.6 haben Sie Versicherungsschutz in Europa einschließlich der Kanarischen Inseln und Madeira sowie in den außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten, ausgenommen Deutschland sowie das Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie oder die mitversicherte Person (siehe A.1.2 h) besitzen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Test und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Fahrzeuge

A.1.5.10 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des fremden Fahrzeugs, für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen.

A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?

In Ergänzung und Abänderung von A.1.5.6 AKB umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung für

- Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw),
- Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)),
- Lieferwagen (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)

auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen an Ihren eigenen Sachen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursacht werden. Versichert sind Schäden an

- anderen eigenen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen,
- Ihnen gehörenden Gebäuden und
- sonstigen eigenen Sachen, sofern sich diese zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden haben.

Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht nur dann, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde;
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann.

Im Falle eines Eigenschadens sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Ihre Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 300 € je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 150.000 €.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind die aufgeführten Fahrzeugteile und das aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern eine straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit besteht (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 a Nachfolgende Teile sind bei allen Fahrzeugarten mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.
- Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.
- Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads.
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten), Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen) sowie behindertengerechte Umbauten.
- Vorzelte und Schutzdächer.
- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, die bereits vom Kfz-Hersteller serienmäßig ausgeliefert werden oder üblicherweise zum Fahrzeug und dessen Ausstattung gehören.
- Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenbergwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.

b Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel, Feuerlöscher, Reservekanister).

c Schutzbekleidung für Fahrer und Mitfahrer bei Krafträdern bis insgesamt 1.000 € und Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist. Wir zahlen die Kosten für die Schutzbekleidung nur bei Nachweis einer Ersatzbeschaffung.

d Planen, Gestelle für Planen (Spiegel), Cockpit-Persenning.

e Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

f Folgende Teile sind auch außerhalb des Fahrzeugs versichert, wenn sie unter Verschluss gehalten werden:

- Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Gepäck-, Dach-, Heckträger (einschließlich Aufbauten für z. B. Fahrräder, Ski, Surfbretter und Kleinboote), Dachzelt, Hardtop, Schneeketten, Sitze des Fahrzeugs und Kindersitze,
- nach a bis g mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörender Antriebs-Akkumulator sowie Ladestation (z. B. Wallbox, Induktionsplatte), Ladekabel und Ladeadapter für den Antriebs-Akkumulator des versicherten Fahrzeugs.
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations-, GPS-, Lenk- und Leitsysteme (auch mobile Navigationssysteme, wenn die Navigation die Hauptfunktion ist (einschließlich Datenträger)). Mitversichert sind auch mit dem Fahrzeug fest verbundene Komponenten solcher Systeme.

Für fest installierte Ladestationen (z. B. Wallbox, Induktionsplatte) gilt: Eine Eintrittspflicht unsererseits besteht,

- auch, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden und

- nur dann, wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann.

g Darüber hinaus sind mitversichert: Betriebsmittel (nicht Treibstoffe) bis 200 €, Autoapotheke, Spezial-Auspuffanlagen, Spezialsitze, Windabweiser, Wohnwageninventar (sofern serienmäßig fest eingebaut) und Scheibenfolien.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.2 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.1.3 Annahmegrenzen

Es gelten die folgenden Annahmegrenzen:

- Fahrzeuge mit H-Kennzeichen 50.000 € (Marktwert);
- Fahrzeuge mit H-Kennzeichen mit Wertgutachten 100.000 € (Marktwert);
- Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes 50.000 €;
- Pkw und Campingfahrzeuge in COMFORT DRIVE 175.000 €;
- Pkw und Campingfahrzeuge in TOP DRIVE 225.000 €;
- Lieferwagen bis 3.500 kg Gesamtmasse 200.000 €;
- Lkw über 3.500 kg Gesamtmasse 300.000 €;
- Zugmaschinen 300.000 €;
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen 400.000 €;
- Hub- und Gabelstapler 50.000 €;
- Landwirtschaftliche Anhänger 125.000 €;
- Sonstige Anhänger 50.000 €;
- Sonstige Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen 200.000 €.

Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist die Versicherung des Fahrzeugs anfragepflichtig und nach individueller Risikoprüfung ggf. gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen hinaus versichert ist.

Soweit in A.2.1.3 nichts Anderes genannt ist, gilt für die Annahmegrenzen der Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.6.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Auch im Fall von Jamming oder Relay Attack besteht Versicherungsschutz für die Entwendung des Fahrzeugs und seiner mitversicherten Fahrzeugteile (nicht für die Entwendung von sonstigen Gegenständen).
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

- des Fahrzeugs,
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z. B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden (z. B. Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Vulkanausbruch

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdbeben (z. B. Muren) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert (ausgenommen die Vignette oder Umweltplakette nach A.2.5.2.4 und die Fahrzeuginnenreinigung nach A.2.5.2.5).

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Mitversichert sind Schäden an angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis 25.000 €. Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind alle unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Folgeschäden nach einem Tierbiss sind bis maximal 25.000 € versichert.

Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.1.8 Bei Ihrem Fahrzeug ist die Entwendung der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus einem Kraftfahrzeug - oder durch Raub versichert. Wir übernehmen die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser (einschließlich Schlüssel) oder die Kosten der Umcodierung.

Ladekarten, Ladekabel und Ladeadapter von Elektro- oder Hybridfahrzeugen

A.2.2.1.9 Bei Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug ist zusätzlich versichert

- der Diebstahl des Ladekabels und Ladeadapters während des Ladevorgangs und
- die Entwendung der Ladekarte (keine Prepaid-Karte) anlässlich eines Diebstahls aus Ihrem Fahrzeug. Wir übernehmen die Kosten für eine neue Karte. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Davon abweichend sind bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermiet-Pkw) auch Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen versichert.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Reifenplatzer

Reifenplatzer inklusive der daraus entstehenden Folgeschäden am Fahrzeug gelten auch als Unfallschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Havarie-Grosse / Benutzung von Fährschiffen

A.2.2.2.4 Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn das versicherte Fahrzeug anlässlich eines Fährtransports durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird. Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffs sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die vorsätzliche, in vernünftiger Weise zur Rettung von Schiff und Ladung erfolgende Beschädigung oder Zerstörung sowie das Abhandenkommen des Fahrzeugs während des Transports auf einer Fähre, um die einer gemeinsamen Seegefahr ausgesetzten Werte zu bewahren. A.2.9.1 findet insoweit keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht auf Fahrten in internationalen Gewässern, sofern die Seefahrt

- von einem Hafen in den geografischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören,
 - zu einem Hafen in den geografischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören,
- führt.

Schäden am Antriebs-Akkumulator eines Elektro- oder Hybrid-Pkw

A.2.2.5 Versichert sind alle Gefahren, durch die der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw beschädigt oder zerstört werden kann bis maximal 25.000 €.

Ausgenommen davon sind jedoch Schäden durch

- Verschleiß, Abnutzung,
- Konstruktions- oder Materialfehler und
- chemische Reaktionen (hierzu zählt z. B. die irreversible Beschädigung des Antriebs-Akkumulators in Folge einer Tiefenentladung).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs oder von mitversicherten Fahrzeugteilen, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Restwerte verbleiben in Ihrem Eigentum und sind durch Sie selbst zu verwerten bzw. zu veräußern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Bei einem Pkw übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs, wenn kein Restwert erzielbar ist.

Kauf-/Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 a Wir zahlen bei

- Pkw (WKZ 112),
- Krafträdern (WKZ 003),
- Leichtkrafträdern (WKZ 024),
- Trikes (WKZ 030),
- Quads (WKZ 031),
- Campingfahrzeugen (WKZ 127) und
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen (WKZ 451),

die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs.

Voraussetzung ist die Nutzung des Fahrzeugs zur Eigenverwendung. Ausgeschlossen sind Miet-, Selbstfahrervermietfahrzeuge und Taxen.

b Bei

- Pkw (WKZ 112),
- Krafträdern (WKZ 003),
- Leichtkrafträdern (WKZ 024),
- Trikes (WKZ 030),
- Quads (WKZ 031),
- Campingfahrzeugen (WKZ 127) und
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen (WKZ 451)

zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.8, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und landwirtschaftliche Zugmaschinen, die für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 Kilometer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen oder 20 Betriebsstunden bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wenn kein Restwert erzielbar ist, übernehmen wir außerdem die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs.

Voraussetzung ist die Nutzung des Fahrzeugs zur Eigenverwendung. Ausgeschlossen sind Miet-, Selbstfahrervermietfahrzeuge und Taxen.

c Bei Pkw und Campingfahrzeugen zahlen wir zusätzlich die Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €.

d Unabhängig vom Fahrzeugalter und der Anzahl der eingetragenen Vorbesitzer zahlen wir zusätzlich die nachgewiesenen Kosten für die Außerbetriebsetzung sowie die Wiederzulassung und die Kennzeichen des Ersatzfahrzeugs bis zu 150 €.

A.2.5.1.2 a bis d gelten nicht für Fahrzeuge mit historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen).

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kauf- oder Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw (einschließlich Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) oder Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt bestehen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Ersatz von Glasbruchschäden bei Totalschaden des Fahrzeugs

A.2.5.1.9 Wir zahlen den Wiederbeschaffungswert der zerstörten Verglasungsteile. Dabei wird nur der reine Glasschaden - nicht die Einbaukosten - berücksichtigt.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b.
- b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Kauf- und Neupreischädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1 oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir verzichten auf Abzüge neu für alt.

Vignette oder Umweltplakette

A.2.5.2.4 Ist infolge eines Glasbruchs die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz. Folgeschäden sind nicht versichert.

Fahrzeuginnenreinigung

A.2.5.2.5 Wir zahlen Ihnen für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge eines Glasbruchschadens die nachgewiesenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100 €.

Glasreparatur

A.2.5.2.6 a Bei Schäden an der Verglasung zahlen wir die gemäß Herstellervorgaben erforderlichen und nachgewiesenen Reparaturkosten.

Eine fiktive Abrechnung ist bei einem Glasschaden nicht möglich.

- b Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn bei Bruchschäden die Reparatur ohne Austausch des Glases durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wurde oder die Kosten für eine fachgerechte Reparatur

- bei einem Steinschlag 110 € bzw.

- bei mehr als einem Steinschlag 165 €

nicht übersteigen.

Eine fiktive Abrechnung ist bei einem Glasreparaturschaden nicht möglich.

A.2.5.2.7 Entfällt

Werkstattbonus

(nur möglich bei Pkw (nicht Leasingfahrzeuge))

A.2.5.2.8 Bei Vereinbarung des Bausteins Werkstattbonus verpflichten Sie sich, bei einem ersatzpflichtigen Schaden die Auswahl der Werkstatt uns zu überlassen. Dies gilt für alle Schäden, die sich in Deutschland ereignet haben.

- a Sie erteilen den Reparaturauftrag, treten Ihre Ansprüche aus dem Schadenfall an die Werkstatt ab und zahlen die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung direkt an die Werkstatt.
- b Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns nicht die Werkstatt auswählen, kürzen wir die nach A.2.5.2 berechnete Ersatzleistung um 10 % (maximal 750 €). Die Zusatzleistungen nach A.2.5.2.8 e entfallen in diesem Fall.
- c Wird das Fahrzeug nicht repariert, richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten (oder nach einer Kalkulation auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).
- d Die Ermittlung der Entschädigungsgrenze gemäß A.2.5.2.1 richtet sich nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten (oder nach einer Kalkulation auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer Partnerwerkstätten).
- e Sie erhalten folgende Zusatzleistungen im Schadenfall:

- 6 Jahre Garantie auf die Reparatur,
- fachgerechte Reparatur in Original-Ersatzteilqualität,
- direkte Abrechnung zwischen Werkstatt und uns,
- kleines Ersatzfahrzeug,
- Abholung des Fahrzeugs,
- Reinigung des Fahrzeugs innen und außen,
- Transportservice für den Fahrer (sofern erforderlich),
- Rückführung des Fahrzeugs,
- 24 Stunden Abschleppdienst (sofern erforderlich).

Die Zusatzleistungen werden bei der Reparaturdurchführung unentgeltlich von der Partnerwerkstatt erbracht. Einen Ausgleichsanspruch bei Nichtinanspruchnahme der Zusatzleistungen haben Sie nicht.

Die Zusatzleistungen gelten nicht für Schäden an der Verglasung.

Zusätzliche Leistungen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A.2.5.2.9 Wir zahlen bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zusätzlich folgende Kosten aufgrund eines versicherten Schadenereignisses:

- a Zustandsdiagnostik
Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Voraussetzung ist außerdem, dass die Herstellervorgaben und die vom Hersteller definierten Vorgehensweisen und Kriterien befolgt werden. Insgesamt ist unsere Leistung für die Zustandsdiagnostik, Restwertermittlung und Abschlepp- oder Transportkosten auf den Betrag von 1.500 € begrenzt.
- b Kosten für Wassercontainer
Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern und dass die Herstellervorgaben und die vom Hersteller definierten Vorgehensweisen und Kriterien befolgt werden.
- c Fahrzeugabstellungskosten
Zusätzlich erstatten wir bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
 - Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.
 - Die Herstellervorgaben und die vom Hersteller definierten Vorgehensweisen und Kriterien werden befolgt.
- d Ausbaurückbaukosten zur Entsorgung
Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, zahlen wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten im Rahmen der Herstellervorgaben, beziehungsweise der vom Hersteller definierten Vorgehensweisen und Kriterien, zur nächstgelegenen Rücknahmestelle bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist und das Fahrzeug keinen Totalschaden erlitten hat und deshalb kein Restwert erzielbar ist.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 Kilometern (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Kilometer (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.8.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie der Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder

- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an.

Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

A.2.5.6.1 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

A.2.5.6.2 Wir verzichten Ihnen und dem berechtigten Fahrer gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör oder wenn Sie oder der berechtigte Fahrer den Schaden in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbeigeführt haben; in diesem Fall werden wir unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit) (ausgenommen A.2.1.2.1 g) und Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten über A.2.5.1.2 d hinaus, Überführungskosten (ausgenommen A.2.5.1.2 b), Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Abweichend hiervon ersetzen wir bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) den schadenbedingten Verlust von Treibstoff.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor der Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und

- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nach A.2.8 a und bei Vorsatz nach A.2.8 b berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

- a Ist der Diebstahl des Fahrzeugs oder der Schaden in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel von dieser Person grob fahrlässig herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückfordern, es sei denn, diese Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft.
- b Ist der Schaden von dieser Person vorsätzlich herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in voller Höhe zurückfordern.

Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der Fahrer vorsätzlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch,

- soweit diese unter die Regelung von A.2.2.2 (Reifenplatzer) fallen oder
- wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition ("Blindgänger") bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Fahrzeug entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

(Nur gültig, sofern im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen und/oder einer mitversicherten Person aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

- a Bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.
- b Bei Leistungen nach A.3.7 und A.3.8.3 besteht darüber hinaus Versicherungsschutz bei sonstigen Reisen für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder sowie die minderjährigen Kinder der mitversicherten Personen.

Der unter b genannte Versicherungsschutz gilt für natürliche Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs, sofern es sich um ein/einen

- Personenkraftwagen oder
 - Wohnmobil bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse oder
 - Kraftrad oder
 - Lieferwagen bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse
- handelt.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz für Schadenfälle in Europa sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.
Wenn Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch ein Pannenhilfsfahrzeug selbst organisieren, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, auf
- 150 € bei einem Personenkraftwagen oder Kraftrad und
- 300 € bei einem Wohnmobil oder Lieferwagen.
Diese Kosten tragen wir nicht, wenn Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Club-Leistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie).

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächste Fachwerkstatt einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.
Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von
- 150 € bei einem Personenkraftwagen oder Kraftrad und
- 300 € bei einem Wohnmobil oder Lieferwagen;
hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.
Diese Kosten tragen wir nicht, wenn Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Club-Leistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie).

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Wir organisieren für Sie die Bergung des Fahrzeugs, wenn Sie mit dem Fahrzeug unfreiwillig von der Straße abgekommen sind. Die Bergung schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen, ebenso das falsche Betanken (Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel). Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators, ein Defekt während der Entriegelung des Ladekabels oder der Defekt des eigenen Ladekabels als Panne.
Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 Kilometer Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen, unter den Voraussetzungen, dass
- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
- Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
 - eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
 - eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann und
 - eine Fahrt für eine Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class übernommen.

Übernachtung

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Mietwagen nach A.3.6.3 oder A.3.8.1 c) oder A.3.8.2 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir höchstens für 7 Tage die Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 € je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 nicht in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für 7 Tage und maximal 100 € je Tag für einen Personenkraftwagen, ein Kraftrad oder einen Lieferwagen oder 150 € je Tag für ein Wohnmobil. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Nach einem Unfall werden diese Kosten auch dann erstattet, wenn das Fahrzeug zwar noch fahrbereit ist, zur Reparatur jedoch in eine Werkstatt muss.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 14 Tage. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen. Wird das Fahrzeug gestohlen, übernehmen wir die Kosten der Fahrzeugunterstellung unter den in A.3.8.2 beschriebenen Umständen.

Kurzfahrten

- A.3.6.5 Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 50 €.

Versorgung von Haustieren

- A.3.6.6 Können Sie nach einer Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs Ihre mitgeführten Hunde oder Ihre mitgeführten Katzen nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport der Tiere. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustiere). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung der Tiere an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 14 Tage.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 Kilometer Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 € pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.2 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken oder sterben und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einer mitversicherten Person betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

Fahrzeugabholung

- A.3.7.3 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 € pro Person.

Krankenbesuch

- A.3.7.4 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 € je Schadenfall.

Reiserückrufservice

- A.3.7.5 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten von Ihnen oder einer mitversicherten Person oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens oder das einer mitversicherten Person der Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, leisten wir die erforderlichen Maßnahmen ein und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten für einen Mietwagen (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten) für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 700 € für einen Personenkraftwagen, ein Kraftrad oder einen Lieferwagen oder 1.050 € für ein Wohnmobil unabhängig von der Anzahl der Miettage. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Nach einem Unfall werden diese Kosten auch dann erstattet, wenn das Fahrzeug zwar noch fahrbereit ist, zur Reparatur jedoch in eine Werkstatt muss. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Fahrzeugvermieter verlangt wird. Wir übernehmen die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 200 €.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Die genannten Kosten übernehmen wir auch, wenn der ausländische Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist.

Telefonkosten

- e Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 €.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

Mietwagen

- b Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten für einen Mietwagen (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten) für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 700 € für einen Personenkraftwagen, ein Kraftrad oder einen Lieferwagen oder 1.050 € für ein Wohnmobil unabhängig von der Anzahl der Miettage. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Nach einem Unfall werden diese Kosten auch dann erstattet, wenn das Fahrzeug zwar noch fahrbereit ist, zur Reparatur jedoch in eine Werkstatt muss. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Fahrzeugvermieter verlangt wird.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Die genannten Kosten übernehmen wir auch, wenn der ausländische Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist.

Telefonkosten

- d Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 €.

A.3.8.3 Bei persönlicher Notlage, Krankheit, Verletzung oder Tod:

Todesfall

Im Fall Ihres Todes oder des Todes einer mitversicherten Person auf einer Reise im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
- die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 6.000 €. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern wir sofort nach Schadeneintritt telefonisch informiert werden und wir die Bestattung oder Überführung organisieren.

Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

Verlust der Reisezahlungsmittel

- a Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie oder die mitversicherte Person ein Darlehen von uns bis zu 1.500 € je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- b Das von uns gewährte Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen für die erkrankte Person soweit erforderlich die Verbindung zum Hausarzt, dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

Arzneimittelversand

Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die am ausländischen Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit dem Hausarzt die Zusendung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden der versicherten Person erstattet.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer mitversicherten Person oder eines nahen Angehörigen oder wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens oder das Vermögen einer mitversicherten Person nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 € je Schadenfall.

Dolmetscher-Service

Als allgemeine Serviceleistung übernehmen wir pro Schadenfall für die erforderliche Inanspruchnahme eines amtlich anerkannten Dolmetschers hierfür anfallende Kosten bis maximal 160 €.

Strafverfolgung im Ausland

Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland verhaftet oder wird Ihnen oder einer mitversicherten Person mit Haft gedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

- a Vermittlung von Anwaltshilfe
Wir sind behilflich bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.
- b Rechtskosten-Vorschuss
Wir verauslagen die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.500 € sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 12.500 €. Die von uns verauslagten Kosten sowie eine verauslagte Strafkautions hat die versicherte Person binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.3.5 bis A.3.8 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für die Gesundheit oder das Vermögen der versicherten Person zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 € je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

Telefonkosten

Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 €.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund Verlustes oder Entwendung oder Defekts des Fahrzeugschlüssels oder aufgrund des Einschlusses des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug nicht mehr gefahren werden, ersetzen wir pro Versicherungsjahr Versandkosten des Ersatzschlüssels in Höhe von maximal 120 €.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition ("Blindgänger") bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Fahrzeug entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme bei einem Unfall in Deutschland um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen. Bei einem Unfall im europäischen Ausland erhöhen sich die versicherten Summen für den Todes- und Invaliditätsfall um 100 %.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein/Nachtrag angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.8), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	60 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Tagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.6.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
 - in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- A.4.6.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.
- Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich
- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen,
 - nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.
- Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.
- Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld

Voraussetzungen für die Leistung von Krankenhaustagegeld

- A.4.7.1 Die versicherte Person
- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
 - unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 7 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten.
- Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung von Krankenhaustagegeld

- A.4.7.2 Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld
- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 3 Jahre ab dem Tag des Unfalls,
 - für 3 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.

Voraussetzungen für die Leistung von Genesungsgeld

- A.4.7.3 Die versicherte Person
- ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und
 - hatte einen Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1.

Höhe und Dauer der Leistung von Genesungsgeld

- A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

Voraussetzungen für die Leistung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

(Nur gültig, sofern eine Kfz-Unfallversicherung mit Leistung bei Invalidität nach A.4.5 und Leistung bei Tod nach A.4.8, aber ohne Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 und A.4.7.2, vereinbart ist.)

- A.4.7.5 Die versicherte Person eines Personenkraftwagens, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder einer Taxe hat
- zum Unfallzeitpunkt einen Sicherheitsgurt angelegt und
 - sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung von mehr als zwei Tagen befunden. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

- A.4.7.6 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld
- ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes (Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Kalendertag gerechnet),
 - für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 3 Jahre ab dem Tag des Unfalls,
 - in Höhe von 1/3 von Tausend der für den Invaliditäts- und Todesfall vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 50 € je Person und Kalendertag.

A.4.8 Leistung bei Tod

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.8.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.
- Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.8.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

- A.4.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.
- Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

- A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
- A.4.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.
- A.4.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.10 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrades notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
 - bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld jeweils bis zu einem Tagessatz.
- Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.11 Zahlung für eine mitversicherte Person

Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.12 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition ("Blindgänger") bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Kernenergie

A.4.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A.5.1 Was ist versichert?

Versichertes Fahrzeug

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

- Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch
- ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
 - unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Mietfahrzeuge/Carsharing nach einem Versicherungsfall

A.5.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie oder eine nach A.1.2 h mitversicherte Person als Fahrer eines fremden in Deutschland gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs der gleichen Fahrzeugart erleiden unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht keine Deckung aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- Das fremde Fahrzeug wurde von Ihnen gemietet, weil das versicherte Fahrzeug aufgrund eines Versicherungsfalles nach A.1 oder A.2 oder A.3 nicht fahrbereit ist. Die Anmietung des Fahrzeugs erfolgt innerhalb von einem Monat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu maximal 14 Tagen; dies gilt auch für Carsharing. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde. Mieten Sie und die mitversicherten Personen nach A.1.2 h gleichzeitig ein Fahrzeug, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf den Fahrer des zuerst angemieteten Fahrzeugs.

Mietfahrzeuge/Carsharing im Ausland

A.5.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie oder eine nach A.1.2 h mitversicherte Person als Fahrer eines fremden im Ausland gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs der gleichen Fahrzeugart erleiden, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Versicherungsschutz besteht für Mietzeiten bis zu maximal einem Monat; dies gilt auch für Carsharing.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde. Mieten Sie und die mitversicherten Personen nach A.1.2 h gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf den Fahrer des zuerst angemieteten Fahrzeugs.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Unterhaltsansprüche) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts. Wir zahlen kein Angehörigen-schmerzengeld und kein Hinterbliebenengeld.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen.

Direktregulierung

A.5.4.4 Ereignet sich unter Beteiligung eines im Ausland versicherten Kraftfahrzeugs der Unfall im europäischen Ausland (nach A.5.3) oder aber in Deutschland unter Beteiligung eines im Ausland versicherten Kraftfahrzeugs, treten wir in die Direktregulierung ein, ohne dass Sie zuvor mögliche Ersatzansprüche gegen einen ausländischen Dritten geltend machen müssen. Die Höhe unserer Leistungen richtet sich nach dem deutschen Recht. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Anrechnung der durch Dritte erbrachten oder zu beanspruchenden Leistungen bestehen.

Zusätzliche Assistance-Leistungen

A.5.4.5.1 Die Assistance-Leistungen helfen nach einem Unfall, bei dem Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung nach A.5.4.1 erbracht werden. Auf Basis der individuellen Bedürfnisse des Versicherten stehen die Assistance-Leistungen für einen Zeitraum von 3 Jahren, gerechnet vom Unfalltag an, innerhalb Deutschlands bei der Rehabilitation und den notwendigen Veränderungen im beruflichen und privaten Bereich zur Verfügung.

In Kooperation mit Betroffenen, Angehörigen, Leistungserbringern und Kostenträgern werden Maßnahmen geplant und umgesetzt. Während des gesamten Genesungsprozesses werden sämtliche Maßnahmen sowie der Versorgungsverlauf vom Assisteur kontinuierlich überwacht und sämtliche Beteiligte turnusmäßig informiert. Dies geschieht durch Informationen und den Nachweis bzw. die Vermittlung von fachkundigen Dienstleistern. Der Assisteur berät auch bei Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen auf Basis der Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung und Leistungen anderer Stellen (z. B. Sozialversicherungsträger und Behörden). Darüber hinaus steht dem

Versicherten telefonisch in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr medizinisches Fachpersonal für die Information/ Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung. Hier erhält der Versicherte allgemeine Hinweise und Informationen. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls. Die Entscheidung über die Verwendung der Leistungen trifft aber ausschließlich der Versicherte. Rechtsberatung oder -vertretung wird in keinem Falle geleistet. Ersetzt werden die Kosten für die Tätigkeit des Assisteurs, dazu gehören auch dessen Fahrtkosten. Kosten für die organisierte Leistung über A.5.4.1 hinaus werden nicht übernommen.

A.5.4.5.2 Die Aufgaben des Assisteurs umfassen folgende Unterstützungsleistungen:

a) Informationsdienstleistungen

Im Falle eines Unfalls unterstützt der Assisteur mit Informationen, Telefonnummern, Adressen und Angaben zur Erreichbarkeit von:

- Rehabilitationsberatern
- Behindertentransport-Möglichkeiten
- Selbsthilfegruppen
- Behindertengerechtes Bauen/Umbauen
- Verbänden und Institutionen
- Sozialen Einrichtungen (Pflegepersonal, Essen auf Rädern, Krankenschwestern, Haushaltshilfen, Einkaufshilfen)
- Krankentransportmöglichkeiten in eine andere Klinik, Heim oder von/an den eigenen Wohnsitz
- Möglichkeiten einer betreuten Rückkehr ins eigene Heim, wenn Angehörige oder nahe stehende Personen verhindert sind
- Praktischen Ärzten in Wohnnähe
- Gartenhelfern
- Kinderbetreuern und Nachhilfelehrern
- Reparaturdiensten (Kleinarbeiten zu Hause)

b) Unterstützung

Im Falle eines Unfalls hilft der Assisteur bei

- Besorgung verschriebener Medikamente
- Behördengängen durch Organisation einer Begleitung bzw. Nachweis von Möglichkeiten zur Vermeidung selbiger (sofern möglich)

c) Medizinische Rehabilitation

- Feststellung des medizinischen/pflegerischen Bedarfs
- Organisation eines stationären Aufenthaltes
- Organisation einer Rehabilitations-Maßnahme
- Organisation einer psychologischen Betreuung
- Organisation des Transports zur stationären oder ambulanten Rehabilitation
- Bei Bedarf Organisation der Einholung ärztlicher Zweitmeinung/Gutachten
- Organisation von Heil- und Hilfsmitteln
- Organisation eines Begleitservices zu Ärzten und Behörden
- Organisation einer Pflegekraft für die Pflege im eigenen Heim

d) Berufliche Rehabilitation

Unterstützung durch Informationen und Vermittlung des Kontaktes zu Personal- und Berufsberatern bei

- der Klärung, ob der zuvor ausgeübte Beruf wieder aufgenommen werden kann
- der Arbeitsplatzsicherung: Herstellen von Kontakten zu (ehemaligen) Arbeitgebern, Familienmitgliedern (bereits involvierten), Ämtern und sozialen Einrichtungen, Anwälten
- Umschulungen: Herstellen von Kontakten zu Bildungsträgern, Schulen nach Analyse vom Personalberater
- der geeigneten Arbeitsplatzsuche

e) Soziales Umfeld

Herstellen von Kontakten zu und Organisationen der Inanspruchnahme von:

- Rehabilitationsberatern
- Verbänden
- Institutionen
- Sozialen Einrichtungen und anderen Hilfen
- Behörden
- Therapieberatern und Therapiezentren, Psychologen, psychologischen Zentren, psychosozialen Diensten und Sozialtherapeuten
- Kraftfahrzeugwerkstätten und Firmen für behindertengerechten Umbau des Kraftfahrzeugs
- Transportunternehmen und Organisationen von Transporten
- Umbau der Wohnung
- Organisation der Analyse der Bedürfnisse durch ein medizinisches Gutachten
- Herstellen von Kontakten zu spezialisierten Architekten und Baufirmen
- Koordinierung und Organisation der Kontakte und Termine
- Vermittlung von Handwerkern
- Vermittlung von Finanzberatern und Unterstützung bei der Erstellung eines Finanzplanes
- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bei sozialen und gesetzlichen Einrichtungen durch allgemeine Informationen oder den Nachweis von Beratern
- Vermittlung und Organisation einer Haushaltshilfe
- Vermittlung und Organisation einer Kinderbetreuung

f) Medizinische Hotline

In der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr steht Ihnen unser medizinisches Fachpersonal telefonisch zur Information/ Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung. Das medizinische Fachpersonal gibt Ihnen unverbindlich Auskunft zu:

- Allgemeine und spezielle Fragen aus allen Fachgebieten zu unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Informationen über unfallbedingte Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Prävention
- Erläuterung von Therapiealternativen
- Informationen über Arzneimittel, laienverständliche Erläuterungen von Beipackzetteln sowie Beratung zu Neben- und Wechselwirkungen von Arzneimitteln
- Ärztliche telefonische Zweitmeinung
- Erstberatung in psychosozialen Krisensituationen
- Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, Fachärzten, Spezialisten, Physiotherapeuten usw. und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Fach-, Spezial- und Reha-Kliniken usw.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemeine Hinweise und Informationen handelt. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls.

A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.5.6.2 Entfällt.

A.5.6.3 Entfällt.

Ansprüche Dritter

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.3.3.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition ("Blindgänger") bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A.6.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1. Darüber hinaus sind folgende Gegenstände nur versichert, wenn der Schaden durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat:

- a Bereifung, Bürsten, Gurte, Kabel, Ketten, Raupen, Riemen, Schläuche, Seile, Siebe, Transportbänder.
- b Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Sägeblätter, Schleifscheiben, Schneiden).

A.6.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner nach A.6.1 mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch

- das verbundene Fahrzeug ohne Einwirkung von außen,
- Aufspringen der Motorhaube,
- Bedienungsfehler,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler oder
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

A.6.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs oder von mitversicherten Fahrzeugteilen), auch für diese Person.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.5 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?

Grundsatz

A.6.5.1 Wir leisten eine Entschädigung entsprechend A.2.5.1.1, A.2.5.2.1 bis A.2.5.2.6 (ausgenommen der Regelungen in A.6.5.2), A.2.5.3 und A.2.5.4.

Abzug neu für alt (außer bei Pkw)

A.6.5.2 Im Rahmen der Wiederherstellung bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatoren, Batterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, und von den Kosten für Ersatzteile und Lackierung nehmen wir einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Im Übrigen gilt A.2.5.2.3.

A.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

A.6.6.1 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

A.6.6.2 Wir verzichten Ihnen und dem berechtigten Fahrer gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall werden wir unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

A.6.7 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigungsleistung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Hinweis: Kommt es zu einem Schadenereignis, dass sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung auslöst, wird auf die gesamte Entschädigungsleistung nur eine Selbstbeteiligung, bei unterschiedlichen Selbstbeteiligungen die höhere, abgezogen.

A.6.8 Was wir nicht ersetzen

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

A.6.8.1 Wir zahlen nicht für Schäden durch Versaufen und Verschlammen.

Schäden durch besondere Einsatzgefahren

A.6.8.2 Wir zahlen nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

Mängelschäden

A.6.8.3 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und Ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

A.6.8.4 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit einer Reparaturbedürftigkeit im Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit Ihrer Zustimmung repariert war.

Betriebsfolgeschäden

A.6.8.5 Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebs, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Motoren und Getriebe einschließlich Teilen

A.6.8.6 Wir zahlen nicht für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differenzial. Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostateleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremsen, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile.

Ersatzteile und Zubehör

A.6.8.7 Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welche(s) mit der versicherten Sache nicht fest verbunden sind (ist).

Betriebs- und Hilfsstoffe

A.6.8.8 Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

Weitere nicht erstattungsfähige Positionen

A.6.8.9 Wir ersetzen nicht die in A.2.5.7 genannten Positionen.

A.6.9 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Verantwortung für den Schaden, leisten wir im vertraglich vereinbarten Umfang.

A.6.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.6.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition ("Blindgänger") bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Fahrzeug entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.6.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.7 Auslandsschadenschutz

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A.7.1 Was ist versichert?

Sie wurden von einem Anderen geschädigt

A.7.1.1 Erleidet eine versicherte Person mit dem versicherten Personenkraftwagen oder Campingfahrzeug (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre, sofern es sich bei dem gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen ist.

Geltendmachung der Ansprüche

A.7.1.2 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Rechtsgrundlage

A.7.1.3 Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Landes an, in dem sich der Unfall ereignet hat.

Leistungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen

A.7.1.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer) leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistungen angerechnet.

A.7.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

A.7.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei), dem asiatischen Teil der Türkei, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Zeitliche Einschränkung

Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen bei Fahrten oder Reisen außerhalb Deutschlands innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.7.4 Versicherte Personen

Versichert sind Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs. Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie geltend machen.

A.7.5 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

A.8 Leistungsupdategarantie

Verbessern wir die in Abschnitt A der AKB beschriebenen Leistungen für neu bei uns abgeschlossene Verträge, gelten diese Leistungen auch für die Leistungsbausteine, die in Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet wurden. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz-, Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung, Schutzbrief und Auslandsschadenschutz

B.2.2 In der Kasko-, der Kfz-Unfall-, der Fahrerschutz-, der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung, dem Schutzbrief und dem Auslandsschadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 14 Tagen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben bestehen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen der Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.12.3, A.5.6.5 und A.6.10.2.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.
Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Vorübergehend andere Verwendung

- D.1.1.6 Sie dürfen vorübergehend
- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Güternahverkehr,
 - zur Eigenverwendung versicherte Personenkraftwagen auch als Mietwagen oder Taxen,
 - als Mietwagen versicherte Personenkraftwagen auch als Taxen
- einsetzen, wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.3.1 und die Ausschlüsse nach A.2.9.1, A.3.10.1, A.4.12.2 und A.6.10.1.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen gebraucht werden, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.
- Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.3.3 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.12.3, A.5.6.5 und A.6.10.2.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2 und die Ausschlüsse nach A.2.9.1, A.3.10.1, A.4.12.2 und A.6.10.1.

Gurtpflicht

- D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- D.1.3.3 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.
- Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.12.3, A.5.6.5 und A.6.10.2.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesen müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf z. B. Widerspruch einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile, müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist sowie immer, wenn Sie den Werkstattbonus mit uns vereinbart haben.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Tier- oder Vandalismusschaden den Betrag von 500 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung

Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.8 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz

Polizeiliche Aufnahme und Europäischer Unfallbericht

E.1.8.1 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist und im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen.

Einholung unserer Weisung

E.1.8.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Medizinische Aufklärung

E.1.8.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Geltendmachung von Ansprüchen bei Ihrem Unfallgegner

E.1.8.4 Sie müssen uns beim Geltendmachen der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht. Sie müssen uns zudem die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1, E.1.2, E.1.6 und E.1.8 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
 - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
- Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.
- Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.
- Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflichtversicherung, enden auch
- die Fahrerschutzversicherung und/oder
 - der für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbrief und/oder
 - der Auslandsschadenschutz,
- ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- Die Fahrerschutzversicherung können Sie oder wir unabhängig von der Kfz-Haftpflichtversicherung kündigen; das Gleiche gilt für
- den Schutzbrief bei Personenkraftwagen, Campingfahrzeugen und Lieferwagen und
 - den Auslandsschadenschutz.
- G.4.5 Kündigen Sie oder wir die Vollkaskoversicherung oder wird diese in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt, endet eine evtl. vereinbarte Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt. Die Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung können Sie oder wir unabhängig von der Vollkaskoversicherung kündigen.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für

- die Kfz-Unfallversicherung,
- die Fahrerschutzversicherung und
- den Auslandsschadenschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung und die Reservierung Ihres Kennzeichens mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen.

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsbehörde zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung, sowie Fahrten zur Versicherungsagentur, wenn diese Fahrten zur Zulassung des Fahrzeugs dienen, innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen,
- Fahrzeuge, die als Elektrofahrzeuge zugelassen sind,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Fahrzeuge mit amtlich abgestempelten roten Kennzeichen,
- Selbstfahrrvermietfahrzeuge und
- Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

I.2.2.1.1 Sonderersteinstufung eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030), Quads (WKZ 031) oder Lieferwagens (WKZ 251) in SF-Klasse 1 (Zweifahrzeug-/Führerscheinregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder einen Lieferwagen im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- a auf - Sie oder
- Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden
 - Ehepartner oder
 - eingetragenen Lebenspartner oder
 - eheähnlichen Lebenspartner

bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen zugelassen ist und dieses Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt auf Ihren Namen versichert und in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, oder

- b Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Campingfahrzeugen oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals oder Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter I.2.2.1.1 a.

I.2.2.1.2 a Sonderersteinstufung eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030), Quads (WKZ 031) oder Lieferwagens (WKZ 251) in SF-Klasse 1 (Ehegattenregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für eines der genannten Fahrzeuge ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen zugelassen und versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

Grundsätzlich gilt: Ist eine der Regelungen nach I.2.2.1.1 erfüllt, gilt diese Regelung vorrangig vor I.2.2.1.2 a.

Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter I.2.2.1.1 a.

I.2.2.1.2 b Sonderersteinstufung eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030), Quads (WKZ 031) oder Lieferwagens (WKZ 251) in SF-Klasse 1 (Anfängerregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Ihre Mutter oder Ihren Vater bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder einen Lieferwagen zugelassen und versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

Grundsätzlich gilt: Ist eine der Regelungen nach I.2.2.1.1 erfüllt, gilt diese Regelung vorrangig vor I.2.2.1.2 b.

Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter I.2.2.1.1 a.

I.2.2.1.2 c Sonderersteinstufung eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Trikes (WKZ 030) oder Lieferwagens (WKZ 251) in SF-Klasse 1 (Begleitetes Fahren, Zusatzvereinbarung J)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Trike oder einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn Sie nachweisen, dass Sie im Rahmen der Fahrerausbildung an der Ausbildung „Begleitetes Fahren“ teilgenommen haben.

Grundsätzlich gilt: Ist eine der Regelungen nach I.2.2.1.1 erfüllt, gilt diese Regelung vorrangig vor I.2.2.1.2 c.

Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter I.2.2.1.1 a.

1.2.2.1.2 d Sonderersteinstufig eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030), Quads (WKZ 031) oder Lieferwagens (WKZ 251) in SF-Klasse 2 (Anfängerregelung mit Versicherungskennzeichen als Voraussetzung, Zusatzvereinbarung V)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird das Fahrzeug in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen innerhalb der letzten 12 Monate bei uns versichert war und
- es sich bei dem Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen weder um ein Segway (WKZ 004) noch um ein Elektrokleinstfahrzeug (WKZ 010) handelt.

Ist für Sie bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder ein Lieferwagen versichert, gilt nur die Regelung unter 1.2.2.1.1 a.

1.2.2.2 Sonderersteinstufig eines Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugs (WKZ 127), Zweirads (WKZ 003 und 024), Trikes (WKZ 030) oder Quads (WKZ 031) bis in SF-Klasse 3 (Zusatzvereinbarung N)

Beginnt Ihr Vertrag für ein Zweirad oder ein Trike oder ein Quad oder einen Pkw oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die zu diesem Zeitpunkt geltende SF-Klasse des Erstfahrzeugs höchstens jedoch in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- a auf
- Sie oder
 - Ihre Mutter oder
 - Ihren Vater oder
 - Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden
 - Ehepartner oder
 - eingetragenen Lebenspartner oder
 - eheähnlichen Lebenspartner oder
 - Ihre Firma/Ihr Unternehmen oder
 - Sie als Firmeninhaber
- bereits ein Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeug (WKZ 127), Lieferwagen (WKZ 251 oder 261), Lkw (WKZ 351 oder 361), Zugmaschine (WKZ 401 oder 411), Zweirad (WKZ 003, 024 oder 028), Trike (WKZ 030) oder Quad (WKZ 031)
- bei uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung in einer SF-Klasse versichert ist und
 - kein anderer anrechenbarer Vertrag bei uns oder anderweitig vorhanden ist und
- b das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie versichert wird.

1.2.2.3 Entfällt

1.2.2.4 Sonderersteinstufig für getrennt lebende oder geschiedene Personen für Pkw (WKZ 112) und Zweiräder (WKZ 003 und 024) (Zusatzvereinbarung M "FAIR Mobil")

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, gilt eine verbesserte SF-Einstufung, wenn

- es sich um einen privat genutzten Pkw oder ein privat genutztes Zweirad handelt und
- Sie bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sind und
- Sie Versicherungsnehmer und SFR-Berechtigter sind und
- das Fahrzeug auf Sie, ein Autohaus oder Ihr behindertes Kind zugelassen ist und
- Sie seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und
- das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen gefahren wird. Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von anderen Personen ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Sie bestätigen bei Antragstellung,

- dass Sie zurzeit nicht mehr mit einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben und
- dass Sie noch nie eine Sondereinstufung nach "FAIR Mobil" (oder vergleichbare Sondereinstufung) in Anspruch genommen haben und
- dass Sie in den letzten 24 Monaten weder Versicherungsnehmer noch SFR-Berechtigter einer Kraftfahrtversicherung waren oder
- dass in den letzten 24 Monaten kein Schaden zu einer Kraftfahrtversicherung, die auf Ihren Namen bestand oder zu der Sie SFR-Berechtigter waren, eingetreten ist; die schadenfreien Jahre müssen anrechenbar sein.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird der Pkw- oder Zweiradvertrag entsprechend der Dauer Ihrer gültigen Fahrerlaubnis eingestuft (eine Kopie des Führerscheins ist vorzulegen).

**Folgende Einstufungen sind möglich:
Pkw (WKZ 112)**

Dauer Führerschein	Schadenfreiheitsklasse	
	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 - 4 Jahre	3	3
5 - 7 Jahre	4	4
8 - 10 Jahre	5	5
11 - 13 Jahre	6	6
14 - 18 Jahre	7	7
19 - 21 Jahre	8	8
22 - 24 Jahre	9	9
25 Jahre und länger	10	10

Zweirad (WKZ 003 oder 024)

Dauer Führerschein	Schadenfreiheitsklasse	
	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 - 4 Jahre	3	3
5 - 7 Jahre	4	4
8 - 10 Jahre	5	4
11 - 13 Jahre	6	4
14 - 18 Jahre	7	4
19 Jahre und länger	8	4

1.2.2.5.1 Sonderersteinstufung für Lieferwagen (WKZ 251), Lastkraftwagen (WKZ 351) oder Zugmaschinen (WKZ 401) im Werkverkehr bis in SF-Klasse 3 (Zusatzvereinbarung G)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen oder Lastkraftwagen oder eine Zugmaschine ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die zu diesem Zeitpunkt geltende SF-Klasse des Erstfahrzeugs höchstens jedoch in SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- a auf - Sie oder
 - Ihre Firma/Ihr Unternehmen oder
 - Sie als Firmeninhaberbereits ein Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeug (WKZ 127), Lieferwagen (WKZ 251 oder 261), Lkw (WKZ 351 oder 361), Zugmaschine (WKZ 401 oder 411), Zweirad (WKZ 003, 024 oder 028), Trike (WKZ 030) oder Quad (WKZ 031) bei uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung in einer SF-Klasse versichert ist und
- b das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie versichert und nur im Werkverkehr (siehe Anhang 6) genutzt wird und
- c kein anderer anrechenbarer Vertrag bei uns oder anderweitig vorhanden ist.

1.2.2.5.2 Sonderersteinstufung für landwirtschaftliche Zugmaschinen (WKZ 451) bis in SF-Klasse 3 (Zusatzvereinbarung T)

Beginnt Ihr Vertrag für eine landwirtschaftliche Zugmaschine ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die zu diesem Zeitpunkt geltende SF-Klasse des Erstfahrzeugs höchstens jedoch in SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- a auf - Sie oder
 - Ihre Firma/Ihr Unternehmen oder
 - Sie als Firmeninhaberbereits eine landwirtschaftliche Zugmaschine (WKZ 451) bei uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung in einer SF-Klasse versichert ist und
- b das neu zu versichernde Fahrzeug auf Sie versichert wird und
- c kein anderer anrechenbarer Vertrag bei uns oder anderweitig vorhanden ist.

1.2.2.6 Sonderersteinstufung für Fahrer von Firmenfahrzeugen für Pkw (WKZ 112) und Zweiräder (WKZ 003 und 024) (Zusatzvereinbarung F)

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, gilt eine verbesserte SF-Einstufung, wenn

- Sie erstmalig ein eigenes schadenfreiheitsrabattberechtigtes Fahrzeug auf Ihren Namen versichern und
- es sich um einen privat genutzten Pkw oder ein privat genutztes Zweirad handelt und
- das Fahrzeug ausschließlich von Ihnen oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichen Lebenspartner gefahren wird. Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von anderen Personen ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt und
- Sie und Ihr Partner bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt sind und
- Sie und Ihr Partner seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde und
- Sie Versicherungsnehmer und SFR-Berechtigter sind und
- das Fahrzeug auf Sie, ein Autohaus oder Ihr behindertes Kind zugelassen ist und
- Sie bisher ein Firmenfahrzeug, das Ihnen ständig zur Verfügung stand, gefahren haben und
- Sie bei der Firma ausgeschieden sind und das Ausscheiden bei Ihrem Arbeitgeber nicht länger als 24 Monate vor dem beantragten Versicherungsbeginn war und
- Ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz in Deutschland hat und
- Ihr Arbeitgeber die Dauer der Nutzung des Firmenfahrzeugs, die schadenfreien Jahre und die angefallenen Schäden bestätigt.

1.2.2.7 Sonderersteinstufung (Zusatzvereinbarung B)

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, kann gegebenenfalls eine Sondereinstufung vereinbart werden.

1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

1.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Quad, ein Trike oder ein Zweirad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.3.2 Ist das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen oder Lastkraftwagen oder eine Zugmaschine (alle Fahrzeuge mit Einsatz im Werkverkehr (siehe Anhang 6)) oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Zweirad, ein Trike, ein Quad oder einen Lieferwagen in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre eine Fahrerlaubnis für Pkw, Campingfahrzeuge oder Zweiräder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzen und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen.
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.6 Fortfall von Sondereinstufungen

I.2.6.1 Die Sondereinstufung nach

- I.2.2.4 (getrennt lebende oder geschiedene Personen) und
- I.2.2.6 (Fahrer von Firmenfahrzeugen)

entfällt rückwirkend zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres, wenn das Fahrzeug von anderen Personen genutzt wird und diese Nutzung zu einem Schaden führt.

I.2.6.2 Hatte der Fahrer bei der Sondereinstufung nach

- I.2.2.4 (getrennt lebende oder geschiedene Personen) oder
- I.2.2.6 (Fahrer von Firmenfahrzeugen)

am Schadentag das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet, findet K.2 und K.4 entsprechend Anwendung.

I.2.6.3 Wird der Erstvertrag aufgehoben, entfällt die Sondereinstufung nach

- I.2.2.2 (Pkw, Zweirad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bis in SF-Klasse 3) oder
- I.2.2.5.1 (Lieferwagen, Lastkraftwagen oder Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3) oder
- I.2.2.5.2 (landwirtschaftliche Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3)

zum 01.01. des folgenden Jahres.

I.2.6.4 Die Sondereinstufung für Lieferwagen, Lastkraftwagen oder Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3 nach I.2.2.5.1 und die Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung nach I.2.3 entfällt, wenn

- das Fahrzeug (wenn auch nur gelegentlich) im Güterverkehr (siehe Anhang 6) genutzt wird, ab dem Zeitpunkt der Nutzung im Güterverkehr,
- Sie vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder die Anzeige zu der Nutzung im Güterverkehr vorsätzlich unterlassen haben, rückwirkend ab dem 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Zusätzlich wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe des Betrags berechnet, den Sie für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten haben.

I.2.6.5 Die Sondereinstufung nach

- I.2.2.4 (getrennt lebende oder geschiedene Personen)
- I.2.2.6 (Fahrer von Firmenfahrzeugen)

entfällt, wenn das Fahrzeug auf eine andere Person, die nicht zu dem zulässigen Halterkreis gehört, zugelassen wird.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 01. Januar bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich. Die Rückstufung erfolgt nach den zu Ihrem Vertrag zum Neueinstufungstermin gültigen Bedingungen.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des schadenfreien oder schadenbelasteten Verlaufs folgt.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 vor.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M oder Sondereinstufungen

I.3.4.1 SF-Klassen ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02. Januar bis 01. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01. Januar bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- | | | |
|-----------------|------|--------------|
| Von SF-Klasse ½ | nach | SF-Klasse 1. |
| Von SF-Klasse 0 | nach | SF-Klasse ½. |

I.3.4.2 Sondereinstufungen

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02. Januar bis 01. Juli eines Kalenderjahres mit einer Sondereinstufung nach

- I.2.2.1.1 (Zweifahrzeug-/Führerscheinregelung für Pkw, Campingfahrzeug, Zweirad, Trike, Quad oder Lieferwagen in SF-Klasse 1),
- I.2.2.1.2 (Ehegatten-/Anfängerregelung/Begleitetes Fahren für Pkw, Campingfahrzeug, Trike und Lieferwagen in SF-Klasse 1; Anfängerregelung mit Versicherungskennzeichen als Voraussetzung in SF-Klasse 2),
- I.2.2.2 (Pkw, Zweirad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bis in SF-Klasse 3),
- I.2.2.4 (getrennt lebende oder geschiedene Personen),
- I.2.2.5.1 (Lieferwagen, Lastkraftwagen oder Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3),
- I.2.2.5.2 (landwirtschaftliche Zugmaschinen bis in SF-Klasse 3),
- I.2.2.6 (Fahrer von Firmenfahrzeugen) oder
- I.2.2.7

begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01. Januar bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit des folgenden Kalenderjahres in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur aus
 - "Mietfahrzeuge im Ausland" (siehe A.1.1.6) oder
 - dem Schutzbrief (siehe A.3) oder
 - der Fahrerschutzversicherung (siehe A.5) oder
 - dem Auslandsschadenschutz (siehe A.7).

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 01. Januar bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 € beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat (nicht bei I.6.1.2 c) - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Wird Ihr Ersatzfahrzeug vor dem Ausscheiden Ihres bisherigen Fahrzeugs versichert, wird die Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (Schadenfreiheitsklasse) Ihres bisherigen Fahrzeugs bis zu vier Wochen für beide Fahrzeuge angerechnet.

Rabatttausch

- I.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.
- c Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe 2. Sie beantragen, dass die Schadenfreiheitsklassen zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht werden.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Zwei Fahrzeuge mit einer Ruheversicherung

- I.6.1.5 I.6.1.1, I.6.2.1 und I.6.2.2 gelten entsprechend, wenn Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen haben, von denen jeweils einer nach H.1 ruht.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird,
- gehören bei Gruppe 1 derselben Fahrzeuggruppe an oder
 - ab Gruppe 2 gehört das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe an, als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a Fahrzeuggruppe 1:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper.
- b Fahrzeuggruppe 2:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- c Fahrzeuggruppe 3:
Mietwagen, Taxen sowie Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- d Fahrzeuggruppe 4:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr oder gewerblichen Güternahverkehr bis 10.000 kg Gesamtmasse oder eine Zugmaschine im Werkverkehr oder gewerblichen Güternahverkehr,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im gewerblichen Güternahverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a Es handelt sich bei der anderen Person um
- eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder
 - Ihren Ehepartner oder
 - Ihren eingetragenen Lebenspartner oder
 - Ihre Mutter oder Ihren Vater (auch Schwiegermutter oder -vater) oder
 - Ihr Kind (auch Schwiegersohn oder -tochter) oder
 - Ihre Großmutter oder Ihren Großvater oder
 - Ihr Enkelkind oder
 - Ihren Bruder oder Ihre Schwester oder
 - Ihren Arbeitgeber.
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Handelt es sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder um den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- c Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall, bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrags) gilt:

War der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung höchstens ein Jahr unterbrochen, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. War der Versicherungsschutz länger als ein Jahr, aber nicht mehr als zwölf Jahre unterbrochen, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt. Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Schadenmeldungen, die noch nicht zu einer Rückstufung geführt haben, sind bei der Einstufung nach einer Unterbrechung zu berücksichtigen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs.
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug.
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung.
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben.
- Ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind.
- Ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Besondere Angleichungen nach I.2.3.2 und Sondereinstufungen - mit Ausnahme von Pkw mit den Regelungen nach I.2.2.1.1 und I.2.2.1.2 a - werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zum (Änderungs-) Beginn zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle in Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Pkw, Lieferwagen und landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

J.2.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zum (Änderungs-) Beginn zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle in Anhang 4 entnehmen.

In der Vollkaskoversicherung für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

J.2.2 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zum (Änderungs-) Beginn zugeordnet worden ist.

Die Zuordnung zu den Regionalklassen erfolgt entsprechend der Regionalklassenzuordnung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads in der Teilkaskoversicherung gemäß Ziffer J.2.1 und Anhang 4.

Campingfahrzeuge

J.2.3 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zum (Änderungs-) Beginn zugeordnet worden ist.

Die Zuordnung zu den Regionalklassen erfolgt entsprechend der Regionalklassenzuordnung von Pkw gemäß Ziffer J.2.1 und Anhang 4.

J.3 Tarifänderung

- J.3.1 Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben.
- J.3.2 Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung und Kfz-Unfallversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für

- Regionalklassen und
- Typklassen

zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Zusätzlich sind wir berechtigt, die aufgeführten Tabellen in

- Anhang 1 zum Schadenfreiheitsrabatt-System,
- Anhang 5 zu den Berufsgruppen und
- Anhang 6 zu Art und Verwendung von Fahrzeugen

zu ändern, ersatzlos aufzuheben, um neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit wirksam.

In diesen Fällen haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung (Beispielhafte Aufzählung in Anhang 2) und/oder Anhang 5 "Berufsgruppen (Tarifgruppen)" berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführte jährliche Fahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

- K.2.4 Bei einer vorübergehend anderen Verwendung gemäß D.1.1.6 wird der Versicherungsbeitrag anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Fahrzeugart berechnet.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein/Nachtrag unter der Überschrift "Versichertes Fahrzeug/Tarifmerkmale" aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei Vereinbarung der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung nach A.6 sind Sie verpflichtet, Veränderungen des Fahrzeugs und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden, innerhalb eines Monats ab Gefahreintritt anzuzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein niedrigerer Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrags zu zahlen, den Sie für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten haben.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind.

Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e. V.

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de;
Internet: www.versicherungsombudsmann.de.
Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: info@itzehoer.de.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550.
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nichtverbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
 - Dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
 - Dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Lastschriftverfahren und Zahlungsperiode

Rechtzeitige Zahlung

- M.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie bzw. der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- M.2 Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden bzw. ohne Verschulden des Kontoinhabers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Beendigung des Lastschriftverfahrens

- M.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie oder der Kontoinhaber das SEPA-Mandat widerrufen haben oder haben Sie bzw. der Kontoinhaber aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

Zahlungsperiode

- M.4 Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, viertel-, jährlicher, monatlicher oder einmaliger Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

N Bedingungsänderung

- N.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrags zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn
- a sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
 - b sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
 - c ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
 - d sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.
- N.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsabschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- N.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- N.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- N.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- N.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- N.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie können den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
45 und mehr Kalenderjahre	SF45	15	15
44 Kalenderjahre	SF44	16	16
43 Kalenderjahre	SF43	16	16
42 Kalenderjahre	SF42	17	16
41 Kalenderjahre	SF41	17	17
40 Kalenderjahre	SF40	17	17
39 Kalenderjahre	SF39	17	17
38 Kalenderjahre	SF38	18	18
37 Kalenderjahre	SF37	18	18
36 Kalenderjahre	SF36	18	18
35 Kalenderjahre	SF35	18	19
34 Kalenderjahre	SF34	19	19
33 Kalenderjahre	SF33	19	19
32 Kalenderjahre	SF32	19	20
31 Kalenderjahre	SF31	19	20
30 Kalenderjahre	SF30	20	20
29 Kalenderjahre	SF29	20	21
28 Kalenderjahre	SF28	20	21
27 Kalenderjahre	SF27	21	21
26 Kalenderjahre	SF26	21	22
25 Kalenderjahre	SF25	21	22
24 Kalenderjahre	SF24	22	22
23 Kalenderjahre	SF23	22	23
22 Kalenderjahre	SF22	22	23
21 Kalenderjahre	SF21	23	23
20 Kalenderjahre	SF20	23	24
19 Kalenderjahre	SF19	24	24
18 Kalenderjahre	SF18	24	25
17 Kalenderjahre	SF17	25	25
16 Kalenderjahre	SF16	25	26
15 Kalenderjahre	SF15	26	27
14 Kalenderjahre	SF14	27	27
13 Kalenderjahre	SF13	28	28
12 Kalenderjahre	SF12	29	29
11 Kalenderjahre	SF11	30	29
10 Kalenderjahre	SF10	31	30
9 Kalenderjahre	SF9	32	30
8 Kalenderjahre	SF8	33	31
7 Kalenderjahre	SF7	34	32
6 Kalenderjahre	SF6	36	33
5 Kalenderjahre	SF5	39	34
4 Kalenderjahre	SF4	43	36
3 Kalenderjahre	SF3	47	42
2 Kalenderjahre	SF2	51	44
1 Kalenderjahr	SF1	58	46
-	SF ½	69	58
-	0	94	60
-	M	108	80

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
45	27	11	3
44	23	9	2
43	23	9	2
42	22	8	2
41	22	8	2
40	21	8	2
39	21	7	1
38	20	7	1
37	19	7	1
36	19	7	1
35	18	6	1
34	18	6	1
33	17	6	½
32	17	5	½
31	16	5	½
30	16	5	½
29	15	5	½
28	14	4	½
27	14	4	½
26	13	4	0
25	13	3	0
24	12	3	0
23	12	3	0
22	11	2	0
21	10	2	0
20	10	2	0
19	9	1	M
18	9	1	M
17	8	1	M
16	7	1	M
15	7	1	M
14	6	½	M
13	6	½	M
12	5	½	M
11	4	½	M
10	4	½	M
9	3	½	M
8	3	½	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	1	0	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	½	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.2.2 In der Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
45	35	21	3
44	30	18	2
43	29	17	2
42	29	17	2
41	28	16	2
40	27	16	2
39	26	15	1
38	26	15	1
37	25	14	1
36	24	14	1
35	24	13	1
34	23	13	1
33	22	12	½
32	21	12	½
31	21	11	½
30	20	11	½
29	19	10	½
28	18	10	½
27	18	9	½
26	17	8	0
25	16	8	0
24	15	7	0
23	15	7	0
22	14	6	0
21	13	6	0
20	12	5	0
19	12	5	M
18	11	4	M
17	10	4	M
16	9	3	M
15	9	2	M
14	8	2	M
13	7	1	M
12	6	1	M
11	6	1	M
10	5	½	M
9	4	½	M
8	3	½	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	1	0	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragsatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF20	20	20
19 Kalenderjahre	SF19	21	21
18 Kalenderjahre	SF18	21	21
17 Kalenderjahre	SF17	21	22
16 Kalenderjahre	SF16	21	22
15 Kalenderjahre	SF15	21	23
14 Kalenderjahre	SF14	21	23
13 Kalenderjahre	SF13	22	24
12 Kalenderjahre	SF12	22	25
11 Kalenderjahre	SF11	22	25
10 Kalenderjahre	SF10	23	26
9 Kalenderjahre	SF9	23	27
8 Kalenderjahre	SF8	24	28
7 Kalenderjahre	SF7	24	30
6 Kalenderjahre	SF6	25	31
5 Kalenderjahre	SF5	26	33
4 Kalenderjahre	SF4	28	35
3 Kalenderjahre	SF3	31	37
2 Kalenderjahre	SF2	35	39
1 Kalenderjahr	SF1	43	42
-	SF ½	52	60
-	0	67	75
-	M	85	100

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads

2.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
20	9	4	M
19	8	3	M
18	8	3	M
17	8	3	M
16	7	3	M
15	7	3	M
14	6	2	M
13	6	2	M
12	5	2	M
11	5	2	M
10	4	1	M
9	4	1	M
8	3	½	M
7	3	½	M
6	2	½	M
5	2	½	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	½	0	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 In der Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
20	9	4	M
19	8	4	M
18	8	4	M
17	8	4	M
16	7	3	M
15	7	3	M
14	7	3	M
13	6	3	M
12	6	3	M
11	5	2	M
10	5	2	M
9	4	2	M
8	4	2	M
7	3	1	M
6	3	1	M
5	2	1	M
4	2	1	M
3	1	½	M
2	1	½	M
1	½	0	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen)

3.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF30	20	20
29 Kalenderjahre	SF29	21	21
28 Kalenderjahre	SF28	21	21
27 Kalenderjahre	SF27	22	21
26 Kalenderjahre	SF26	22	21
25 Kalenderjahre	SF25	23	22
24 Kalenderjahre	SF24	23	22
23 Kalenderjahre	SF23	23	22
22 Kalenderjahre	SF22	24	22
21 Kalenderjahre	SF21	24	23
20 Kalenderjahre	SF20	25	23
19 Kalenderjahre	SF19	25	23
18 Kalenderjahre	SF18	26	23
17 Kalenderjahre	SF17	26	24
16 Kalenderjahre	SF16	27	24
15 Kalenderjahre	SF15	28	24
14 Kalenderjahre	SF14	29	25
13 Kalenderjahre	SF13	30	25
12 Kalenderjahre	SF12	32	26
11 Kalenderjahre	SF11	33	26
10 Kalenderjahre	SF10	35	27
9 Kalenderjahre	SF9	36	28
8 Kalenderjahre	SF8	38	29
7 Kalenderjahre	SF7	41	30
6 Kalenderjahre	SF6	44	31
5 Kalenderjahre	SF5	47	32
4 Kalenderjahre	SF4	51	34
3 Kalenderjahre	SF3	56	36
2 Kalenderjahre	SF2	61	38
1 Kalenderjahr	SF1	70	40
-	SF ½	75	45
-	0	110	50
-	M	135	65

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen)

3.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
30	13	6	2
29	13	6	2
28	13	6	2
27	12	5	1
26	12	5	1
25	11	5	1
24	11	5	1
23	10	4	1
22	10	4	1
21	10	4	1
20	9	4	1
19	9	4	1
18	8	3	½
17	8	3	½
16	7	3	½
15	7	3	½
14	6	2	0
13	6	2	0
12	5	1	0
11	5	1	0
10	4	1	0
9	4	1	0
8	3	½	0
7	3	½	0
6	2	0	M
5	1	0	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 In der Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
30	9	2	0
29	8	2	0
28	8	2	0
27	8	2	0
26	8	2	0
25	8	2	0
24	7	2	0
23	7	2	0
22	7	2	0
21	6	1	0
20	6	1	0
19	6	1	0
18	6	1	0
17	5	1	0
16	5	1	0
15	5	1	0
14	4	½	M
13	4	½	M
12	4	½	M
11	3	0	M
10	3	0	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4
4.1

Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper

Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
45 und mehr Kalenderjahre	SF45	15	20
44 Kalenderjahre	SF44	16	21
43 Kalenderjahre	SF43	16	21
42 Kalenderjahre	SF42	16	21
41 Kalenderjahre	SF41	17	21
40 Kalenderjahre	SF40	17	21
39 Kalenderjahre	SF39	18	21
38 Kalenderjahre	SF38	18	21
37 Kalenderjahre	SF37	19	21
36 Kalenderjahre	SF36	19	21
35 Kalenderjahre	SF35	20	21
34 Kalenderjahre	SF34	21	21
33 Kalenderjahre	SF33	21	21
32 Kalenderjahre	SF32	22	21
31 Kalenderjahre	SF31	22	21
30 Kalenderjahre	SF30	22	21
29 Kalenderjahre	SF29	23	21
28 Kalenderjahre	SF28	23	21
27 Kalenderjahre	SF27	23	21
26 Kalenderjahre	SF26	23	21
25 Kalenderjahre	SF25	23	21
24 Kalenderjahre	SF24	24	21
23 Kalenderjahre	SF23	24	22
22 Kalenderjahre	SF22	24	22
21 Kalenderjahre	SF21	24	22
20 Kalenderjahre	SF20	25	23
19 Kalenderjahre	SF19	25	24
18 Kalenderjahre	SF18	26	24
17 Kalenderjahre	SF17	27	24
16 Kalenderjahre	SF16	28	25
15 Kalenderjahre	SF15	29	25
14 Kalenderjahre	SF14	30	25
13 Kalenderjahre	SF13	31	25
12 Kalenderjahre	SF12	32	26
11 Kalenderjahre	SF11	33	27
10 Kalenderjahre	SF10	34	29
9 Kalenderjahre	SF9	36	30
8 Kalenderjahre	SF8	38	31
7 Kalenderjahre	SF7	40	32
6 Kalenderjahre	SF6	43	33
5 Kalenderjahre	SF5	46	34
4 Kalenderjahre	SF4	52	35
3 Kalenderjahre	SF3	57	36
2 Kalenderjahre	SF2	63	37
1 Kalenderjahr	SF1	70	41
-	SF ½	86	46
-	0	103	50
-	M	154	100

B

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern

4.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
45	29	13	6
44	23	10	4
43	22	10	4
42	21	10	4
41	20	9	4
40	19	9	4
39	18	8	3
38	17	8	3
37	17	8	3
36	16	7	3
35	15	7	3
34	15	7	3
33	14	6	2
32	14	6	2
31	14	6	2
30	13	6	2
29	13	6	2
28	13	6	2
27	12	5	1
26	12	5	1
25	11	5	1
24	11	5	1
23	10	4	1
22	10	4	1
21	10	4	1
20	9	4	1
19	9	4	1
18	8	3	½
17	8	3	½
16	7	3	½
15	7	3	½
14	6	2	0
13	6	2	0
12	5	1	0
11	5	1	0
10	4	1	0
9	4	1	0
8	3	½	0
7	3	½	0
6	2	0	M
5	1	0	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 In der Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
45	12	4	½
44	11	3	0
43	11	3	0
42	11	3	0
41	11	3	0
40	11	3	0
39	11	3	0
38	11	3	0
37	11	3	0
36	11	3	0
35	11	3	0
34	11	3	0
33	11	3	0
32	10	3	0
31	10	3	0
30	10	3	0
29	9	2	0
28	9	2	0
27	9	2	0
26	8	2	0
25	8	2	0
24	8	2	0
23	7	2	0
22	7	2	0
21	7	2	0
20	6	1	0
19	6	1	0
18	6	1	0
17	5	1	0
16	5	1	0
15	5	1	0
14	4	½	0
13	4	½	0
12	4	½	0
11	3	0	M
10	3	0	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Campingfahrzeuge

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF20	40	50
19 Kalenderjahre	SF19	41	51
18 Kalenderjahre	SF18	41	53
17 Kalenderjahre	SF17	42	55
16 Kalenderjahre	SF16	42	57
15 Kalenderjahre	SF15	43	60
14 Kalenderjahre	SF14	45	60
13 Kalenderjahre	SF13	45	60
12 Kalenderjahre	SF12	45	63
11 Kalenderjahre	SF11	48	63
10 Kalenderjahre	SF10	48	63
9 Kalenderjahre	SF9	50	65
8 Kalenderjahre	SF8	50	65
7 Kalenderjahre	SF7	53	65
6 Kalenderjahre	SF6	53	67
5 Kalenderjahre	SF5	55	67
4 Kalenderjahre	SF4	60	67
3 Kalenderjahre	SF3	60	67
2 Kalenderjahre	SF2	65	70
1 Kalenderjahr	SF1	70	75
-	SF ½	75	75
-	0	100	85
-	M	150	100

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

5.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
20	10	4	M
19	8	3	M
18	8	3	M
17	8	3	M
16	7	3	M
15	7	3	M
14	6	2	M
13	6	2	M
12	5	2	M
11	5	2	M
10	4	1	M
9	4	1	M
8	3	½	M
7	3	½	M
6	2	½	M
5	2	½	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	½	0	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 In der Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
20	6	1	M
19	5	1	M
18	5	1	M
17	5	1	M
16	4	½	M
15	4	½	M
14	4	½	M
13	4	½	M
12	3	0	M
11	3	0	M
10	3	0	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 Übrige Fahrzeuge

(ausgenommen

- Sonderfahrzeuge jeder Art ausgenommen Krankenwagen,
- Fahrzeuge, die als Elektrofahrzeuge zugelassen sind,
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Fahrzeuge mit amtlich abgestempelten roten Kennzeichen,
- Selbstfahrrvermietfahrzeuge,
- Arbeitsmaschinen und
- Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen).

6.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF3	40	50
2 Kalenderjahre	SF2	55	75
1 Kalenderjahr	SF1	70	80
-	SF ½	75	85
-	0	100	100
-	M	125	125

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen

6.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
3	2	1	M
2	1	0	M
1	½	0	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6.2.2 In der Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	Nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
3	2	1	M
2	1	0	M
1	½	0	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Diese können je nach Fahrzeugart und gewähltem Versicherungsschutz unterschiedlich sein. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen sowie Auskünfte Dritter. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

Gefahrerhebliche Umstände sind z. B.:

- Jährliche Fahrleistung
- Nutzung des Fahrzeugs (z. B. Werk- oder Güterverkehr, private oder gewerbliche Nutzung)
- Zulassung des Fahrzeugs auf einen abweichenden Halter
- Postleitzahl des Fahrzeughalters
- Fahrerkreis*) und Alter des Versicherungsnehmers und der weiteren Fahrer
- Zahlungsperiode und Zahlungsart
- Zahlungsverhalten des Versicherungsnehmers / Bonitätsinformationen zum Versicherungsnehmer
- Technische Fahrzeugdaten (z. B. Motorleistung, Gesamtmasse und Aufbauart)
- Fahrzeugwert
- Fahrzeugdaten von der Zulassungsbehörde
- Auskunft des Vorversicherers zur Schadenfreiheitsklasse und zum Schadenverlauf

Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, sind wir berechtigt, die für Sie ungünstigsten Angaben zur Beitragsberechnung zu verwenden.

*) Gelegentliches Fahren von anderen als den angegebenen Personen ist zulässig, sofern diese anderen Personen mindestens 23 Jahre alt sind oder wenn es sich um die Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Werkstatt- oder Hotelmitarbeitenden im Dienst oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt. (Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.)

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung und für Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw in der Voll- und Teilkaskoversicherung gelten folgende Typklassen:

1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

2 In der Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3 In der Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

B

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		78,3
2	78,3	84,4
3	84,4	88,8
4	88,8	92,8
5	92,8	97,1
6	97,1	101,2
7	101,2	105,6
8	105,6	110,5
9	110,5	115,7
10	115,7	122,4
11	122,4	130,4
12	130,4	

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		87,2
2	87,2	92,1
3	92,1	96,1
4	96,1	99,9
5	99,9	104,1
6	104,1	109,6
7	109,6	116,3
8	116,3	134,1
9	134,1	

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		68,1
2	68,1	74,1
3	74,1	79,1
4	79,1	83,4
5	83,4	88,6
6	88,6	95,0
7	95,0	100,8
8	100,8	106,9
9	106,9	114,2
10	114,2	122,4
11	122,4	131,5
12	131,5	140,5
13	140,5	151,1
14	151,1	165,4
15	165,4	182,6
16	182,6	

2 Für Kraftträder, Leichtkraftträder, Trikes und Quads

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	

2.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		44,3
2	44,3	65,4
3	65,4	87,2
4	87,2	107,3
5	107,3	130,3
6	130,3	217,8
7	217,8	349,5
8	349,5	

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	93,7
3	93,7	103,4
4	103,4	112,5
5	112,5	123,2
6	123,2	133,2
7	133,2	

3.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	

3.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		74,0
2	74,0	91,0
3	91,0	106,7
4	106,7	122,7
5	122,7	159,5
6	159,5	

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a oder 1 b erfüllt haben;
- d Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen der Nummer 1 a erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht anderweitig erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen im gemeinsamen Haushalt leben und von ihnen unterhalten werden.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung für Verträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der deutschen öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus deutschen öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c deutsche mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d als gemeinnützig anerkannte deutsche Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst);
- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f oder 2 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f, 2 g oder 2 h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f, 2 g oder 2 h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- j ehrenamtliche Mandatsträger von deutschen Gemeinden, Städten, Ämtern, Samt- und Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden, Kreisen, Sparkassen, Zweckverbänden, kommunalen Spitzenverbänden, kommunalen Fachverbänden, sonstigen kommunalen Einrichtungen sowie Wehrführer und deren Stellvertreter von deutschen Feuerwehren. Dies gilt nur, sofern es sich um eine Kraftfahrtversicherung für privatgenutzte Kraftfahrzeuge (Pkw, Quads, Trikes, Kräder oder Campingfahrzeuge) handelt.

3 Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung für Verträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

- a privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen;
- b andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen;
- c sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen (Wohnungsbauunternehmen nur, wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind);
- d Angestellte und Arbeiter der unter 3 a bis 3 c genannten Unternehmen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen (nicht Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst);
- e Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige der Unternehmen, wenn sie die Voraussetzungen von 3 d unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 3 d erfüllt haben;
- f Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 3 d erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Fahrzeuge mit historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen) sind den jeweiligen Fahrzeugarten zuzuordnen.

1 Entfällt

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Entfällt

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrrvermietfahrzeugen, Trikes und Quads.

5.1 Trikes

Trikes sind als Personenkraftwagen oder Kraftrad zugelassene dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer kraftradähnlichen Lenkung.

5.2 Quads

Quads sind als Personenkraftwagen oder Kraftrad zugelassene vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer kraftradähnlichen Lenkung.

5.3 Entfällt

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrrvermietfahrzeuge

Selbstfahrrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge. Campingfahrzeuge oder Wohnmobile sind Fahrzeuge mit eingebauten Schlaf- und/oder Wohneinrichtungen, ebenso Fahrzeuge mit auf- und absetzbarer Wohnkabine. Werden Personenkraftwagen, Lieferwagen, Omnibusse oder Lastkraftwagen zu einem Campingfahrzeug umgebaut, ist das Fahrzeug der Technischen Prüfstelle (TP) vorzuführen, um eine Änderung der Betriebserlaubnis zu erwirken. Sieht die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) z. B. für ein Kraftfahrzeug mit auf- und absetzbarer Wohnkabine eine doppelte Verwendungsmöglichkeit vor, richtet sich die Beitragsberechnung grundsätzlich nach dem höher einzuordnenden Wagnis.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13.1 Güternahverkehr ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standorts des Fahrzeugs. Standort ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

13.2 Güterfernverkehr ist jeder Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

16.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

16.2 Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind auch Zugmaschinen, die von einer Privatperson ausschließlich zu privaten Zwecken verwendet werden.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3.500 kg im Werkverkehr (siehe Nr. 12) oder Güterverkehr (siehe Nr. 13 jedoch ohne Berücksichtigung der Differenzierung nach Nah- und Fernverkehr).

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3.500 kg im Werk- oder Güterverkehr (siehe Nr. 12 und 13).

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

C. Besondere Bedingungen

I. Für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

A Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die vereinbarte Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis. Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.4 der AKB entsprechend.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen der Pflichtverletzung

Es gelten die Regelungen D.1 und D.2 der AKB entsprechend.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB entsprechend.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrags endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

- J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.
- K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.
- L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
L der AKB gilt entsprechend.
- M Lastschriftverfahren und Zahlungsperiode**
M der AKB gilt entsprechend.
- N Bedingungsänderung**
N der AKB gilt entsprechend.

II. Bonuskundenprogramm

(Diese Besonderen Bedingungen gelten als vereinbart, wenn ein Bündelnachlass berücksichtigt wurde.)

Voraussetzungen für den Bündelnachlass sind:

- a Für Sie bestehen mindestens drei aktive Versicherungsverträge bei dem Itzehoer Versicherungsverein und/oder der Itzehoer Lebensversicherungs-AG.
- b Jeder der drei Verträge hat einen Beitrag von mindestens 50 € pro Kalenderjahr.
- c Die Verträge wurden nicht über den Direktvertrieb (AdmiralDirekt) abgeschlossen und decken mindestens drei der nachfolgend genannten Sparten ab: Kraftfahrt, Rechtsschutz, Allgemeine Haftpflicht, Allgemeine Unfall, Hausrat, Wohngebäude, Sonstige Sachversicherung, Lebensversicherung.

Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn diese Versicherungen

- auf den Namen Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder sonstigen Lebenspartners oder Ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten (z. B. Kinder oder Eltern) bestehen oder
- im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge von Ihrem Arbeitgeber abgeschlossen wurden und Sie versicherte Person sind.

Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit fort, entfällt dieser besondere Nachlass bei diesem Vertrag zur nächsten Beitragsfälligkeit. Den sich dann ergebenden Beitrag können Sie der jeweiligen Beitragsrechnung entnehmen.

Der Bonuskundennachlass ist nicht möglich

- bei Verträgen, zu denen ein Kooperationsnachlass vereinbart wurde,
- bei Verträgen, die über Sonderkonzepte/Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.

III a. Rabattschutz für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)) oder Lieferwagen (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) für Fahrer ab 23 Jahren

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Wer/was ist versichert?

Abschlussvoraussetzungen

- A.1 Wird neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

Inkrafttreten des Rabattschutzes

- A.2.1 Der Rabattschutz beginnt nicht vor Eingang des Antrags bei uns.
- A.2.2 Für den ersten im Versicherungsjahr gemeldeten - im Sinne von I.4.2 AKB belastenden Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung - erfolgt keine Rückstufung, wenn
- a das Fahrzeug bei Schadeneintritt von einem Fahrer geführt wurde, der das 23. Lebensjahr vollendet hatte und
 - b sowohl zum Schadeneintritt als auch zum Wirksamwerden der Rückstufung gemäß I.3.5 AKB ein Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge)) oder Lieferwagen (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) einschließlich Rabattschutz versichert war/ist.
- A.2.3 Für einen unter den Rabattschutz fallenden Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften nach I.5 AKB nicht.
- A.2.4 Rabattschutzschäden nach III a. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer über 23 Jahren und Rabattschutzschäden nach III b. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren werden zusammengerechnet.

Schäden ohne Rabattschutz

- A.3.1 Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß I.4.2 AKB im Versicherungsjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung eine Rückstufung nach I.3.5 AKB.
- A.3.2 Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5 AKB.
- Dies gilt nicht, wenn für
- den Vorvertrag oder
 - das Vorfahrzeug
- bei uns zum Schadeneintritt bereits Rabattschutz vereinbart war.

Anwendbare Vorschriften

- A.4 Die Regelungen gemäß I AKB gelten für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren entsprechend, soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

B Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- B.1 Sie und wir sind berechtigt den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf zu kündigen. Wird der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren zu einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung) gekündigt, endet er auch in der anderen Versicherungsart.
- B.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ablauf kündigen.
- B.3 Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung endet der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wurde.
- B.4 Endet der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren und wird der Vertrag bei uns ohne Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren fortgeführt, ist die durch den Rabattschutz erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß I.4 und I.3.5 AKB.

C Versichererwechselbescheinigung

- C.1 Eine Sondereinstufung aufgrund des Rabattschutzes berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht. Es gelten die Regelungen von I.8.2 AKB entsprechend.
- C.2 Sind Schäden zur Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung angefallen und endet der Vertrag bei uns bevor der Rabattschutz zum Tragen gekommen ist, so werden die Schäden dem Nachversicherer so gemeldet, als hätte kein Rabattschutz bestanden.

D Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

III b. Rabattschutz für Pkw zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) für Fahrer unter 23 Jahren

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Wer/was ist versichert?

Abschlussvoraussetzungen

- A.1.1 Für den Abschluss des Rabattschutzes für Fahrer unter 23 Jahren ist Voraussetzung, dass der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren ebenfalls Vertragsbestandteil ist.
- A.1.2 Wird neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

Inkrafttreten des Rabattschutzes

- A.2.1 Der Rabattschutz beginnt nicht vor Eingang des Antrags bei uns.
- A.2.2 Für den ersten im Versicherungsjahr gemeldeten - im Sinne von I.4.2 AKB belastenden Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung - erfolgt keine Rückstufung, wenn bei Schadeneintritt als auch zum Wirksamwerden der Rückstufung gemäß I.3.5 AKB ein Pkw zur Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeug) einschließlich Rabattschutz versichert war/ist.
- A.2.3 Für einen unter den Rabattschutz fallenden Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften nach I.5 AKB nicht.
- A.2.4 Rabattschutzschäden nach III a. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer über 23 Jahren und Rabattschutzschäden nach III b. A.2.2 Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren werden zusammengerechnet.

Schäden ohne Rabattschutz

- A.3.1 Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß I.4.2 AKB im Versicherungsjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung eine Rückstufung nach I.3.5 AKB.
- A.3.2 Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5 AKB.
Dies gilt nicht, wenn für
- den Vorvertrag oder
- das Vorfahrzeug
bei uns zum Schadeneintritt bereits Rabattschutz für Pkw für Fahrer unter 23 Jahren vereinbart war.

Anwendbare Vorschriften

- A.4 Die Regelungen gemäß I AKB gelten für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren entsprechend, soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

B Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- B.1 Sie und wir sind berechtigt, den Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf zu kündigen. Wird der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren zu einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung) gekündigt, endet er auch in der anderen Versicherungsart.
- B.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ablauf kündigen.
- B.3 Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung endet der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wurde.
- B.4 Endet der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren und wird der Vertrag bei uns ohne Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren fortgeführt, ist die durch den Rabattschutz erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß I.4 und I.3.5 AKB.
- B.5 Endet der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren, erlischt auch automatisch der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren.
- B.6 Endet der Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren, muss der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren gesondert gekündigt werden.

C Versichererwechselbescheinigung

- C.1 Eine Sondereinstufung aufgrund des Rabattschutzes berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht. Es gelten die Regelungen von I.8.2 AKB entsprechend.
- C.2 Sind Schäden zur Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung angefallen und endet der Vertrag bei uns bevor der Rabattschutz zum Tragen gekommen ist, so werden die Schäden dem Nachversicherer so gemeldet, als hätte kein Rabattschutz bestanden.

D Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen Rabattschutz für Fahrer unter 23 Jahren für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

IV. TOP DRIVE für Pkw oder Campingfahrzeuge bis 4.000 kg zulässige Gesamtmasse (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) (Erweiterung von COMFORT DRIVE)

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Kfz-Haftpflichtversicherung TOP DRIVE

Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet?

Bonussystem

- A.1 Hat für Ihren Vertrag ein vollständiges Versicherungsjahr ununterbrochener Versicherungsschutz nach TOP DRIVE bestanden und war Ihr Vertrag mindestens in Schadenfreiheitsklasse 5 eingestuft, ohne dass wir eine Leistung erbringen mussten, erhalten Sie einen Bonus in Höhe von 10 % des Beitrags, den Sie für das abgelaufene Kalenderjahr für Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung gezahlt haben. Weitere Voraussetzung für die Zahlung des Bonus ist, dass Ihr Vertrag am 01.01. des Folgejahres ungekündigt besteht.
- Das Bonussystem gilt nicht bei
- Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen und
 - Verträgen, die über Sonderkonzepte/Rahmenvereinbarungen (z. B. Stückbeitragsflotten) abgeschlossen wurden.

Mitversicherung von Krankenhaustagegeld

- A.2 a Hat der Fahrer (versicherte Person) des bei uns versicherten Fahrzeugs einen Unfall im Sinne von A.4.1.2 AKB erlitten, wird ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 10 € für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Das Krankenhaustagegeld wird maximal für 14 Tage gezahlt.
- b Bei mehreren vollstationären Krankenhausaufenthalten in einem Kalenderjahr hat jeder Versicherte insgesamt für maximal 14 Tage Anspruch auf das Krankenhaustagegeld. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausaufenthalte wegen unterschiedlicher Unfälle stattfinden.

Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter)

- A.3 Es gilt die Besondere Bedingung III a. Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren.

Schäden an eigenen Fahrzeugen, Gebäuden und sonstigen Sachen

- A.4 In Erweiterung von A.1.6 AKB sind Eigenschäden bis zu einer Entschädigungsleistung von 200.000 € pro Versicherungsjahr versichert.

Schutzbrief

- A.5 Es gilt der Schutzbrief gemäß A.3 AKB versichert.

Auslandsschadenschutz

- A.6 Es gilt der Auslandsschadenschutz gemäß A.7 AKB versichert.

B Kaskoversicherung TOP DRIVE

B.1 Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet? (Gültig mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung)

- B.1.1 Entfällt.

Tierbiss

- B.1.2 In Erweiterung von A.2.2.1.7 AKB sind Schäden im Fahrzeuginnenraum und Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, versichert.

Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung einschließlich der angrenzenden Aggregate

- B.1.3 In Erweiterung von A.2.2.1.6 AKB sind bei reinen Kurzschlusschäden an der Verkabelung auch Schäden an den angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs versichert.

Kaufpreischädigung bei Totalschäden von Gebrauchtfahrzeugen

- B.1.4 In Erweiterung von A.2.5.1.2 a AKB zahlen wir bei Fahrzeugen, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 36 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Neupreisentschädigung und Überführungskosten

- B.1.5 In Erweiterung von A.2.5.1.2 b und c AKB
- wird in den ersten 36 Monaten nach der Erstzulassung der Neupreis entschädigt, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen befunden hat, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat;
 - zahlen wir Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €.
- Bei Pkw wird der Neupreis unter den oben genannten Voraussetzungen auch über die 36 Monate hinaus ersetzt, wenn der Pkw seit Erwerb als Neufahrzeug auf Ihren Namen ununterbrochen bei uns nach den Besonderen Bedingungen TOP DRIVE versichert war.

Neuwertentschädigung für ein Autoradio und/oder ein Navigationsgerät

- B.1.6 In Erweiterung von A.2.1.2 AKB und A.2.5.1.1 AKB ersetzen wir bei Zerstörung oder Verlust eines Autoradios und/oder Navigationsgeräts den Neuwert für ein gleichwertiges Gerät, sofern das Gerät nicht älter als zwei Jahre ist und Sie die ursprüngliche Anschaffungsrechnung des Geräts einreichen.

Zahlung einer Wertminderung bei Reparaturschäden

- B.1.7 In Erweiterung von A.2.5.7.1 AKB zahlen wir bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs (Schadenhöhe mindestens 1.500 €) eine 10 %ige Wertminderung, wenn nicht im Rahmen der Direktregulierung (siehe B.2.1) Ansprüche auf Wertminderung ersetzt wurden. Die Wertminderung errechnet sich aus den im Rahmen des Vertrags erstattungsfähigen Reparaturkosten des Fahrzeugs. Schäden im Sinne von A.2.2.1.5 AKB, A.2.2.1.6 AKB und A.2.9.3 AKB werden bei der Ermittlung der Wertminderung nur berücksichtigt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Verzicht auf Selbstbeteiligung, wenn der Vertrag drei Jahre schadenfrei verlaufen ist

- B.1.8 Ergänzend zu A.2.5.8 AKB verzichten wir auf den Abzug der Selbstbeteiligung bis zu 500 €, wenn Ihr Vertrag in den letzten drei Jahren (ab dem Schadentag gerechnet) ununterbrochen nach den Besonderen Bedingungen TOP DRIVE bestanden hat und wir in diesem Zeitraum keine Leistung zur Kaskoversicherung erbringen mussten.
- Leistungen nach
- A.2.5.2.6 b AKB (Glasreparatur) und
 - B.1.9 (Parkschadenschutz)
- haben keinen Einfluss auf diese Regelung.

Parkschadenschutz

- B.1.9 Für einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle) können Sie das Smart-Repair-Verfahren in Anspruch nehmen, wenn der Schaden nach den Regeln der Smart-Repair-Methode (lackschadenfreies Herausdrücken bzw. Ziehen von Dellen in Blechen oder punktuelle Instandsetzung von kleinen Beschädigungen der Fahrzeugoberflächenlackierung) zu beseitigen ist und die Reparatur dieses Schadens den Gesamtbetrag von 300 € einschließlich Mehrwertsteuer nicht übersteigt.
- Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- Der Versicherungsschutz ist auf einen Schaden pro Versicherungsjahr und Reparaturkosten von maximal 300 € einschließlich Mehrwertsteuer begrenzt. Von diesen Reparaturkosten tragen Sie einen Eigenanteil von 50 €. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 AKB gilt nicht.
- Eine Belastung Ihrer Kasko-Schadenfreiheitsklasse nach I.3.5 AKB erfolgt nicht.
- Ein Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung nach B.1.8 gilt nicht.

Schäden infolge der Entwendung von Kraftstoff

- B.1.10 In Erweiterung von A.2.1.2.1 g AKB ist aus dem Fahrzeugtank entwendeter Kraftstoff bis zu einer Höhe von 100 € mitversichert.

Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall ohne Direktregulierung

- B.1.11.1 Bei Pkw
- Wenn Ihr Pkw als Folge eines Verkehrsunfalls nach A.2.2.1.4 AKB beschädigt oder zerstört wird und Sie
- weder die Direktregulierung noch
 - ein kleines Ersatzfahrzeug im Rahmen des Werkstattbonus nach A.2.5.2.8 AKB
- in Anspruch nehmen, zahlen wir anstelle Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB Nutzungsausfall-Entschädigung bis maximal 750 € oder Mietwagenkosten für maximal 14 Tage. Die Kosten für einen Ihrem versicherten Pkw vergleichbaren Mietwagen werden innerhalb dieses Zeitraums für die Dauer der unfallbedingten Reparatur Ihres Pkw bzw. seiner erforderlichen Ersatzbeschaffung berücksichtigt, sofern zuvor die von uns angebotenen Vermittlungsdienste in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- B.1.11.2 Bei Campingfahrzeugen
- Wenn Ihr Campingfahrzeug als Folge eines Verkehrsunfalls nach A.2.2.1.4 AKB beschädigt oder zerstört wird und Sie die Direktregulierung nicht in Anspruch nehmen, zahlen wir anstelle Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB eine Nutzungsausfall-Entschädigung von 100 € pro Tag für die Dauer der unfallbedingten Reparatur Ihres Campingfahrzeugs bzw. einer erforderlichen Ersatzbeschaffung, maximal jedoch für 14 Tage. Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall nach einer Totalentwendung

- B.1.12.1 Bei Pkw
- Wenn Ihr Pkw entwendet und nicht wieder aufgefunden wurde und die Frist von einem Monat gemäß A.2.7.3 AKB noch nicht abgelaufen ist, zahlen wir anstelle Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB eine Nutzungsausfall-Entschädigung für maximal 14 Tage bis maximal 750 € oder durch Inanspruchnahme eines Mietwagens entstandene und nachgewiesene Mietwagenkosten bis zu einer Höhe von 750 €. Das gilt auch dann, wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- B.1.12.2 Bei Campingfahrzeugen
- Wenn Ihr Campingfahrzeug entwendet und nicht wieder aufgefunden wurde und die Frist von einem Monat gemäß A.2.7.3 AKB noch nicht abgelaufen ist, zahlen wir anstelle Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB eine Nutzungsausfall-Entschädigung von 100 € pro Tag für maximal 14 Tage. Das gilt auch dann, wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Unterschlagung

- B.1.13 In Erweiterung von A.2.2.1.2 b AKB ist Unterschlagung mitversichert.

Autoinhaltsversicherung

- B.1.14 In Erweiterung von A.2.1.2.2 AKB und abweichend von A.2.1.2.3 AKB besteht bis zu einem Gesamtnieuwert von 1.500 € Versicherungsschutz auch für Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Fahrzeugs für den ausschließlich persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im oder am Fahrzeug mit sich führen (gewerblich und beruflich genutzte Gegenstände sind nicht mitversichert).
- Nicht versichert sind Zahlungsmittel, Ausweispapiere, Urkunden, Uhren und Schmuck. Bei Entwendung nach A.2.2.1.2 AKB sind sonstige Wertsachen und elektronische Geräte nur versichert, wenn das Fahrzeug abgestellt ist und wenn die Sachen sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum/Heckgarage oder Fahrzeuginnenraum befunden haben. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsnehmer keine oder keine vollständige Leistung von Dritten (z. B. Hausratversicherung) erlangen kann.

Miet- oder Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator eines Pkw mit ausschließlich Elektro-Antrieb

- B.1.15 Ergänzend zu A.2.5 der AKB erstatten wir die anteiligen Miet- oder Leasingraten für den Antriebs-Akkumulator, sofern der Fahrzeugbetrieb durch ein versichertes Schadenereignis nicht möglich ist und sich der versicherte Pkw zur Reparatur in einer Werkstatt befindet. Die Erstattung ist auf maximal 3 Monate begrenzt. Bei einer Reparaturdauer von länger als 4 Wochen ist ein Reparaturablaufplan durch die reparierende Werkstatt vorzulegen.

Besserstellungsgarantie in der Teilkaskoversicherung

- B.1.16 Sollte sich bei einem konkreten Schadenfall herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags (Teilkaskoversicherung für die Fahrzeugart
- Pkw bei einem versicherten Pkw oder
 - Campingfahrzeug bei einem versicherten Campingfahrzeug
- (jeweils in Eigenverwendung)) bei einem anderen Versicherer günstiger sind, regulieren wir nach den Bedingungen dieses Vorvertrags. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt hiervon unberührt. Voraussetzungen für die Besserstellungsgarantie sind:
- Der Vorversicherungsvertrag bestand bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen und der Vertrag wurde nach einem für jedermann zugänglichen Tarif abgeschlossen.
 - Bei dem Vorvertrag handelt es sich nicht um eine Allgefahrendeckung.
 - Sie weisen uns die weitergehenden Entschädigungsleistungen des Vorversicherers durch die Einreichung der Vertragsunterlagen einschließlich der Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorversicherungsvertrags nach.

B.2 Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet? (Gültig mit einer Vollkaskoversicherung)

Direktregulierung

- B.2.1.1 Wenn Ihr vollkaskoversichertes Fahrzeug durch einen Unfall, infolge schuldhafter Verursachung (auch Mitverursachung) weiterer Verkehrsteilnehmer, beschädigt oder zerstört wird, ersetzen wir den Ihnen entstandenen Schaden einschließlich aller in Betracht kommenden Schaden-Nebenpositionen unter Verzicht auf die Berücksichtigung der von Ihnen gegebenenfalls zu vertretenden Mithaftung so, als ob ein Unfallgegner oder anderer Dritter hierzu nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtvorschriften verpflichtet wäre. Davon ausgenommen sind Personenschäden.
- B.2.1.2 Leistungen eines Dritten, insbesondere die des Kfz-Haftpflichtversicherers eines Unfallgegners, werden auf die Leistung angerechnet.
- B.2.1.3.1 Bei Pkw
Anstelle
- Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB oder
- eines kleinen Ersatzfahrzeugs im Rahmen des Werkstattbonus nach A.2.5.2.8 AKB
zahlen wir bei Unfällen nach B.2.1.1 eine Nutzungsausfall-Entschädigung oder Mietwagenkosten. Die Kosten für einen Ihrem versicherten Pkw vergleichbaren Mietwagen werden für die Dauer der unfallbedingten Reparatur Ihres Pkw bzw. seiner erforderlichen Ersatzbeschaffung berücksichtigt, sofern zuvor die von uns angebotenen Vermittlungsdienste in Anspruch genommen worden sind.
Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- B.2.1.3.2 Bei Campingfahrzeugen
Anstelle Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB zahlen wir bei Unfällen nach B.2.1.1 eine Nutzungsausfall-Entschädigung von 100 € pro Tag für die Dauer der unfallbedingten Reparatur Ihres Campingfahrzeugs bzw. einer erforderlichen Ersatzbeschaffung, maximal jedoch für 14 Tage.
Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- B.2.1.4 In Erweiterung von I.4.1.2 c AKB erfolgt eine Belastung Ihrer Vollkasko-Schadenfreiheitsklasse nach I.3.5 AKB nicht, soweit wir mindestens 75 % unseres Aufwands von dem Unfallgegner bzw. des für ihn eintretenden Versicherers zurückerhalten oder sich das Schadenerschadenereignis, für das die Direktregulierung in Anspruch genommen wurde, außerhalb Deutschlands ereignet hat.

Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall ohne Direktregulierung

- B.2.2.1 Bei Pkw
Wenn Ihr vollkaskoversicherter Pkw als Folge
- eines Verkehrsunfalls nach A.2.2.2.2 AKB oder
- von mut- oder böswilligen Handlungen nach A.2.2.2.3 AKB oder
- von einer Havarie-Grosse nach A.2.2.2.4 AKB oder
- eines Kurzschlusschadens an der Verkabelung nach A.2.2.1.6 AKB
beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt und Sie
- weder die Direktregulierung noch
- ein kleines Ersatzfahrzeug im Rahmen des Werkstattbonus nach A.2.5.2.8 AKB
in Anspruch nehmen, zahlen wir anstelle Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB Nutzungsausfall-Entschädigung bis maximal 750 € oder Mietwagenkosten für maximal 14 Tage. Die Kosten für einen Ihrem versicherten Pkw vergleichbaren Mietwagen werden innerhalb dieses Zeitraums für die Dauer der unfallbedingten Reparatur Ihres Pkw bzw. seiner erforderlichen Ersatzbeschaffung berücksichtigt, sofern zuvor die von uns angebotenen Vermittlungsdienste in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- B.2.2.2 Bei Campingfahrzeugen
Wenn Ihr vollkaskoversichertes Campingfahrzeug als Folge
- eines Verkehrsunfalls nach A.2.2.2.2 AKB oder
- von mut- oder böswilligen Handlungen nach A.2.2.2.3 AKB oder
- von einer Havarie-Grosse nach A.2.2.2.4 AKB oder
- eines Kurzschlusschadens an der Verkabelung nach A.2.2.1.6 AKB
beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt und Sie die Direktregulierung nicht in Anspruch nehmen, zahlen wir anstelle Ihrer Schutzbriefleistung nach A.3.6.3 AKB eine Nutzungsausfall-Entschädigung von 100 € pro Tag für die Dauer der unfallbedingten Reparatur Ihres Campingfahrzeugs bzw. einer erforderlichen Ersatzbeschaffung, maximal jedoch für 14 Tage. Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

GAP-Deckung für fremdfinanzierte Pkw oder Campingfahrzeuge

- B.2.3 Es gilt die Besondere Bedingung VIII. GAP-Deckung.

Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter)

- B.2.4 Es gilt die Besondere Bedingung III a. Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren.

Falschbetankung

- B.2.5 In Abänderung zu A.2.2.2.2 AKB erstatten wir nach einer Falschbetankung des Fahrzeugs nachgewiesene Kosten für das Abpumpen und Entsorgen des Kraftstoffs und die Reinigung des Kraftstofftanks bis zu einer Höhe von 150 €. Eine zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 AKB gilt nicht.
Eine Belastung Ihrer Vollkasko-Schadenfreiheitsklasse nach I.3.5 AKB erfolgt nicht.

Reifenschäden

- B.2.6 In Änderung von A.2.9.3 AKB besteht Versicherungsschutz für beschädigte oder zerstörte Reifen.

Schäden am Antriebs-Akkumulator eines Elektro- oder Hybrid-Pkw

- B.2.7 In Erweiterung von A.2.2.2.5 AKB sind alle Gefahren, durch die der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw beschädigt oder zerstört werden kann bis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs versichert.
Ausgenommen davon bleiben jedoch Schäden durch
- Verschleiß, Abnutzung,
- Konstruktions- oder Materialfehler und
- chemische Reaktionen (hierzu zählt z. B. die irreversible Beschädigung des Antriebs-Akkumulators in Folge einer Tiefenentladung).

Überspannungsschäden beim Ladevorgang eines Elektro- oder Hybrid-Pkw

- B.2.8 In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind auch Schäden am Pkw während des Ladevorgangs des Antriebs-Akkumulators durch Überspannung und Überstrom infolge eines Blitzes, der im Radius von höchstens 3.000 Meter um den Schadenort auf der Erde aufgetroffen ist, versichert.

Schäden an Software durch einen Hackerangriff

- B.2.9 In Erweiterung von A.2.5 AKB zahlen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein Software-Update, wenn die Software durch einen Hackerangriff beschädigt wurde.

Besserstellungsgarantie in der Vollkaskoversicherung

- B.2.10 Sollte sich bei einem konkreten Schadenfall herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags (Vollkasko- einschließlich Teilkaskoversicherung für die Fahrzeugart
- Pkw bei einem versicherten Pkw oder
 - Campingfahrzeug bei einem versicherten Campingfahrzeug
- (jeweils in Eigenverwendung)) bei einem anderen Versicherer günstiger sind, regulieren wir nach den Bedingungen dieses Vorvertrags. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt hiervon unberührt. Voraussetzungen für die Besserstellungsgarantie sind:
- Der Vorversicherungsvertrag bestand bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen und der Vertrag wurde nach einem für jedermann zugänglichen Tarif abgeschlossen.
 - Bei dem Vorvertrag handelt es sich nicht um eine Allgefahrdeckung.
 - Sie weisen uns die weitergehenden Entschädigungsleistungen des Vorversicherers durch die Einreichung der Vertragsunterlagen einschließlich der Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorversicherungsvertrags nach.

Mut- oder böswillige Handlungen Dritter

- B.2.11 In Erweiterung von H.1.4 AKB sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter versichert, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkaskoversicherung bestand.

C Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen TOP DRIVE für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

V. Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)

(Nur gültig, sofern im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Wer/was ist versichert?

- A.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der AKB und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeit.
- A.2 Mitversichert im Sinne von A.1.2 AKB sind auch Personen,
- a die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
 - b die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie Ihrem Betrieb angehören.

B Was ist nicht versichert?

- B.1.1 Falls im Versicherungsschein/Nachtrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf
- a Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht,
 - b Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind,
 - c Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von diesen Sachen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind,
 - d Haftpflichtansprüche aus Schäden an oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden (dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden).
- B.1.2 Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- B.2 Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung; auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefährdungshaftung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
- B.3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

C Welche Pflichten haben Sie?

Sie haben besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt hatten, zu beseitigen. Wenn Sie dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist tun, liegt eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles vor.

Bei Verletzung dieser Pflichten gelten die Bestimmungen nach Maßgabe von D.2 AKB.

D Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

VI. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Kabelschäden

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Was ist versichert?

Abweichend von B.1.1 d der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" sind eingeschlossenen Haftpflichtansprüche aus Schäden an oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von B.1.1 c der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

B Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden haben Sie 20 %, mindestens 50 €, höchstens 2.500 €, selbst zu tragen.

C Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden zusammen ist beschränkt auf 60.000 € je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme und gilt als Leistung im Rahmen der Versicherungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

D Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Kabelschäden für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

VII. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Was ist versichert?

Eingeschlossen ist - abweichend von B.1.1 c der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

B Was ist nicht versichert?

Erfüllungsansprüche oder Schäden an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen sind nicht mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche wegen Beschädigung von

- a Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeugen durch Kräne oder Winden zum Zweck des Be- und Entladens,
- b oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art.

C Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden haben Sie 20 %, mindestens 50 €, selbst zu tragen.

D Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Höchstersatzleistung für jedes Sachschadenereignis ist beschränkt auf 6.000 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme und gilt als Leistung im Rahmen der Versicherungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

E Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für die Mitversicherung von Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

VIII. GAP-Deckung für fremdfinanzierte

- Pkw zur Eigenverwendung oder

- Campingfahrzeuge zur Eigenverwendung oder

- Lieferwagen oder

- Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschlepper im Werkverkehr oder

- landwirtschaftliche Zugmaschinen

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Voraussetzungen

Wann besteht Versicherungsschutz?

A.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

- Ihr versichertes Fahrzeug einen Totaldiebstahl oder einen Totalschaden erlitten hat und
- aufgrund dessen aus der Kaskoversicherung der Wiederbeschaffungswert/Kaufpreis/Neuwert ersetzt wurde,
- der offen stehende Finanzierungs- oder Leasingrestbetrag größer als der zu ersetzende Wiederbeschaffungswert/Kaufpreis/Neuwert ist,
- die Regulierung Ihres Fahrzeugschadens abgeschlossen und dessen Ersatzleistung ausbezahlt wurde und
- das Fahrzeug nur wie vereinbart verwendet wurde.

Leasing-/Kreditvertrag

A.2 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing- und Kreditverträge, die auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten geschlossen wurden. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Darlehnsvertrags an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

Der Leasingrestbetrag ergibt sich aus der abgezinsten Summe der ausstehenden Leasingraten zuzüglich des abgezinsten Restwerts und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung nach linearer Verteilung über die Vertragsmonate.

B Leistungen

Was ist versichert?

B.1 Unsere Versicherungsleistung aus der GAP-Deckung ergibt sich aus dem offen stehenden Finanzierungs- oder Leasingrestbetrag, abzüglich dem Verkaufserlös, abzüglich der Versicherungsleistung aus der Kaskoversicherung und abzüglich der Selbstbeteiligung im Rahmen der Kaskoversicherung.

Was ist nicht versichert?

B.2 Von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Leasingvertrag.
Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasinggeber gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist.

C Ihre Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall müssen Sie uns den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablösewertes oder die Einkaufsrechnung Ihres Fahrzeugs, den Darlehnvertrag und die entsprechende Abrechnung des Darlehnvertrags einreichen. Außerdem können wir die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers verlangen.

D Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen GAP-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

IX. Kleinflotten

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Abschluss

- A.1 Diese Besonderen Bedingungen können nur vereinbart werden, wenn
- der Versicherungsnehmer ein Selbstständiger/Gewerbetreibender oder eine Firma ist und
 - zwei bis fünfzig Motorfahrzeuge bei uns versichert sind und
 - diese Fahrzeuge alle nach diesen Besonderen Bedingungen versichert werden und
 - der Schadenfreiheitsrabatt des Vorversicherers in die Verträge eingebracht wird und
 - es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die ein Versicherungskennzeichen/eine Versicherungsplakette führen müssen.

Weitere Fahrzeuge

- A.2 Zusätzlich versichert werden können nach diesen Besonderen Bedingungen die privat genutzten Fahrzeuge
- des Firmeninhabers/Geschäftsführers und
 - des mit dem Firmeninhaber/Geschäftsführer in häuslicher Gemeinschaft lebenden
 - Ehepartners oder
 - eingetragenen Lebenspartners oder
 - eheähnlichen Lebenspartners.

B Sondereinstufung in Schadenfreiheitsklassen

Ersteinstufung in SF-Klasse 5

- B.1.1 Wird Ihr Fuhrpark erstmals nach den Besonderen Bedingungen für Kleinflotten bei uns versichert, wird der Schadenverlauf des vorher bestehenden Vertrags nach I.6.1 AKB übernommen. In Erweiterung von I.2.2.2, I.2.2.5.1 und I.2.2.5.2 AKB werden auch die zu versichernden Fahrzeuge (Pkw, Zweiräder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Lastkraftwagen im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen), die in der Kfz-Haftpflichtversicherung und (sofern eine Vollkaskoversicherung versichert wird) in der Vollkaskoversicherung noch nicht die SF-Klasse 5 erreicht haben, in SF-Klasse 5 eingestuft. Voraussetzung dafür ist, dass Sie uns nachweisen, dass in den letzten 24 Monaten kein Schaden zu dieser Kraftfahrtversicherung eingetreten ist.

Einstufung neu hinzukommender Fahrzeuge in SF-Klasse 5

- B.1.2 Abweichend von I.2.2.2, I.2.2.5.1 und I.2.2.5.2 AKB werden neu zu versichernde Fahrzeuge (Pkw, Zweiräder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Lastkraftwagen im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen) in SF-Klasse 5 eingestuft. Dies gilt auch dann, wenn noch kein entsprechendes Erstfahrzeug zugelassen und versichert ist (z. B. Firmenneugründung).

Fortfall von Sondereinstufung

- B.2 Die Sondereinstufung entfällt, wenn die Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich der Nutzung oder des Halters) nicht mehr erfüllt sind. Die Regelungen von I.2.6.3 bis I.2.6.5 AKB gelten entsprechend.

Besserstufung

- B.3 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02. Januar bis 01. Juli eines Kalenderjahres mit einer Sondereinstufung begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01. Januar bzw. bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen zur ersten Beitragsfälligkeit des folgenden Kalenderjahres in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.

Versichererwechselbescheinigung

- B.4 Eine Sondereinstufung nach den Besonderen Bedingungen für Kleinflotten berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht. Es gelten die Regelungen von I.8.2 AKB entsprechend.

C Beitragsberechnung

Merkmale zur Beitragsberechnung

- C.1 In Erweiterung von Anhang 2 AKB wird bei der Beitragsberechnung zusätzlich die Branche des Unternehmens berücksichtigt.

Bonuskundenprogramm

- C.2 Die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen zum Bonuskundenprogramm und der damit verbundene Nachlass ist möglich.

D Zusätzlicher Versicherungsschutz

Werkzeuge, Mustermappen und Ersatzteile

In Erweiterung von A.2.1.2.1 AKB sind Werkzeuge, Mustermappen und Ersatzteile bei einem Einbruchdiebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug versichert. Wir leisten nur,

- sofern sich der Versicherungsfall in Deutschland ereignet hat und
- die Sachen sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum oder Fahrzeuginnenraum befunden haben und
- wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beansprucht werden kann.

Unsere Entschädigungsleistung ist auf 2.000 € je Schadenereignis und pro Versicherungsjahr begrenzt.

E Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen Kleinflotten für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

X. WaldundMoor

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein/Nachtrag beurkundet.)

A Was ist zusätzlich versichert, was wird extra geleistet?

(Gültig mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung)

Neu-/Kaufpreis-Plus für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

- A.1.1 In Erweiterung von A.2.5.1.2 AKB zahlen wir bei einem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust zusätzlich zu dem Neu- oder Kaufpreis eine Entschädigung in Höhe von 3.000 €, sofern
- die Antriebsart des bisher versicherten Pkw, Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes oder Quads nicht ausschließlich Elektro oder Wasserstoff war und
 - Sie dieses Fahrzeug durch ein gleichartiges erstmalig zugelassenes Fahrzeug ersetzen und bei uns versichern und
 - das Ersatzfahrzeug mit einer der folgenden Antriebsarten ausgestattet ist:
 - Ausschließlich Elektro,
 - Wasserstoff.

Ladekarten von Elektro- oder Hybridfahrzeugen

- A.1.2 In Erweiterung von A.2.2.1.9 AKB besteht Versicherungsschutz auch für die unberechtigte Nutzung der entwendeten Ladekarte(n) bis zu einem Gesamtbetrag von 150 €.

B Leistungsupdategarantie

In Erweiterung von A.8 AKB gelten auch künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Besonderen Bedingungen „WaldundMoor“ für Ihren Vertrag. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

D. Satzung

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen: **Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Der Verein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Leihlastkraftwagen.
In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den öffentlichen Blättern veröffentlicht.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 20 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen.

Die Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Ein zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Personen oder es nehmen nur zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teil.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Beirat gründen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsrat auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Von seinen Mitgliedern werden vier gemäß § 189 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz durch die Hauptversammlung gewählt sowie zwei gemäß § 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz durch die Belegschaft des Unternehmens. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied gewählt werden, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Zum Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise Ersatzmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gleiches gilt für die Wiederwahl.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrem oder seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für die ausgeschiedene Person vorzunehmen.
4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.
5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner oder seinem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung

§ 11

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretenden, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitgliederverhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jede und jeder Mitgliedervertretende hat eine Stimme.
2. Mitgliedervertretend kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedervertretenden werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedervertretenden mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus. Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedervertretende erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretendenversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.
4. Das Amt einer oder eines Mitgliedervertretenden ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr oder sein Vermögen
 - durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertretenden anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedervertretenden einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen.
Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervertretenden einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei ihrer oder seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitgliedervertretenden,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 1 von der Belegschaft zu wählen sind,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedervertretenden für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedervertretenden zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31.01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörende beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Rücklagen

§ 19

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

§ 20

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in:
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht aus, die Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung zu bedecken, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt. Nachschüsse werden auch zur Abwendung einer handelsrechtlichen Überschuldung erhoben. Zur Entrichtung der Nachschüsse sind sämtliche Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe eines Jahresbeitrags verpflichtet, der auf das letzte Geschäftsjahr entfällt. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Höhe des Nachschusses fest. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats ab Erhalt der in Schrift- oder Textform ausgesprochenen Zahlungsaufforderung fällig. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hierauf ist das Mitglied in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

§ 21

1. Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.
2. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrtversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage

§ 23

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 24

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
2. Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins

§ 25

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

E. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte teilen Sie diese Informationen gegebenenfalls auch weiteren versicherten Personen mit.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die
Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G.

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

Telefon: 04821 773-0

Telefax: 04821 773-8888

E-Mail: info@itzehoer.de.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datschutz@itzehoer.de.

I. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (sogenannter Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet auf unserer Homepage www.itzehoer.de unter dem Link "Datenschutz" abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir auch zur Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung beispielsweise zum Zwecke der Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein oder verarbeiten diese gemäß Artikel 9 Absatz 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und solche anderer Unternehmen der Itzehoer Versicherungsgruppe sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Auf der genannten Rechtsgrundlage nutzen wir die zu Ihrem Haushalt gespeicherten Daten zu Anzahl, Sparten und Laufzeit der Verträge, zu Beitragshöhe, Schäden und Zahlungsverhalten zudem zur Beurteilung des Zahlungsausfall- und Schadenrisikos. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

II. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem oder mehreren Vermittlern betreut werden, verarbeitet Ihr oder verarbeiten Ihre Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister und Sachverständige

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister sowie im Schadenfall externer Sachverständiger. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Sachverständigen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.itzehoer.de unter dem Link "Datenschutz" abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

III. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

IV. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

V. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

VI. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) in Kiel.

VII. Quellen und Kategorien von verarbeiteten Daten, wenn diese nicht bei Ihnen erhoben wurden

Für die Vertrags- und gegebenenfalls Schadenbearbeitung verarbeiten wir zum Teil Daten, die wir nicht bei Ihnen erheben. Hierzu gehören zum einen die Fälle von Datenerhebung aus Drittquellen gemäß Ziffern VIII, IX und X. Zum anderen gehören hierzu Fälle, in denen wir Daten über die Korrespondenz mit dem Straßenverkehrsamt oder im Schadenfall mit Sachverständigen, Anspruchstellern, Zeugen oder aus polizeilichen Ermittlungsakten erheben. Kategorien dieser Daten sind Daten bezüglich der Zulassung des Kfz sowie zur Aufklärung und Bewertung eines Schadensachverhalts. Im Falle von Personenschäden und unter der Voraussetzung einer Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage gehören hierzu auch Gesundheitsdaten.

VIII. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer G.

IX. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

X. Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer F.

F. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

I. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: ICD-Datenschutz@experian.com erreichbar.

II. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der postalischen Erreichbarkeit von Personen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbuchung oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Anschriftenermittlung, Risikosteuerung, Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

III. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteilunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f) DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungsbuchung, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n)), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziffer V.), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

V. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (siehe Ziffer IV.) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert sowie Daten von Adressdienstleistern.

VI. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Empfängern solche Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen, Rechtsanwälte, Adressdienstleister sowie Dienstleister der ICD (z. B. Rechenzentrum, Postdienstleister).

VII. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ zusammengeschlossenen Auskunftsteilunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach drei Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

VIII. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gern im Rahmen einer - unentgeltlichen - schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

IX. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbesondere Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziffer IV. und V.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziffer IV. und V.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von der ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

G. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Besurance HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgender Internetseite: www.besurance-his.de.

I. Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

II. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

III. Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der Besurance HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

V. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

VI. Dauer der Datenspeicherung

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

VII. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gern mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsatzugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden
Telefon: 0151 / 506 918 44

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

H. Auszüge aus den Gesetzen

I. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, und
2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Bei Versicherungsprodukten, für die ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 1156/2019 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder für die ein PEPP-Basisinformationsblatt nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 1238/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch das Basisinformationsblatt oder das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2 obliegt dem Versicherer.

(3) Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen. Beschränkt sich die Abweichung unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Format und Schriftgröße oder darauf, dass der Versicherer Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringt, so ist Satz 1 anzuwenden.

§ 12 Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

§ 23 Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Absatz 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Absatz 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Verpflichtung dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Absatz 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 97 Anzeige der Veräußerung

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 116 Gesamtschuldner

(1) Im Verhältnis der Gesamtschuldner nach § 115 Absatz 1 Satz 4 zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

(2) Die Verjährung der sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.

§ 117 Leistungspflicht gegenüber Dritten

(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadens der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist. Die vorstehenden Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versicherer nur im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und der von ihm übernommenen Gefahr zur Leistung verpflichtet. Er ist leistungsfrei, soweit der Dritte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.

(4) Trifft die Leistungspflicht des Versicherers nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, wird die Ersatzpflicht nach § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zum Versicherer nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich haftet.

(5) Soweit der Versicherer den Dritten nach den Absätzen 1 bis 4 befriedigt und ein Fall des § 116 nicht vorliegt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

(6) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis abweichend von § 16 erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Insolvenzverwalter diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam. Ist eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt, endet das Versicherungsverhältnis einen Monat nach Benachrichtigung des Versicherungsnehmers von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; die Benachrichtigung bedarf der Textform.

§ 213 Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

(1) Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erfolgen; sie ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung kann vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt werden. Die betroffene Person ist vor einer Erhebung nach Absatz 1 zu unterrichten; sie kann der Erhebung widersprechen.

(3) Die betroffene Person kann jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

(4) Die betroffene Person ist auf diese Rechte hinzuweisen, auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 2 bei der Unterrichtung.

II. Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG)

§ 5 Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen

(3) Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

(7) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses eine Bescheinigung über dessen Dauer, die Anzahl und Daten während der Vertragslaufzeit gemeldeter Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder noch wirksamen Schadenrückstellung geführt haben, auszustellen; ist die Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Bildung aufgelöst worden, ohne dass daraus Leistungen erbracht wurden, so hat der Versicherer auch hierüber eine Bescheinigung zu erteilen. Während des Versicherungsverhältnisses hat das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer jederzeit eine Bescheinigung nach Satz 1 innerhalb von 15 Tagen ab Zugang des entsprechenden Verlangens bei dem Versicherungsunternehmen zu erteilen.

§ 5d Mindestumfang des Versicherungsschutzes bei Motorsportveranstaltungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der alternative Versicherungsschutz für den Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen kann aufgrund einer vom Halter, Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs, vom Veranstalter oder einer anderen Partei abgeschlossenen Haftpflichtversicherung bestehen und muss den Mindestanforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 genügen.

(2) Die Versicherung muss für den Halter, den Eigentümer und den Fahrer diejenigen Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden Dritter, einschließlich Zuschauern und anderen Umstehenden, decken, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, verursacht werden, und vorsehen, dass der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz entsprechend § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes auch gegen den Versicherer geltend machen kann.

(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensfall

1. für Personenschäden 7.500.000 €,
2. für Sachschäden 1.300.000 €,
3. für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschäden zusammenhängenden Vermögensschäden 50.000 €.

(4) Von der Versicherung kann die Haftung nur ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche, mit denen Ersatz eines von einem teilnehmenden Fahrer erlittenen Personenschadens oder Ersatz eines Sachschadens an dem vom teilnehmenden Fahrer geführten Fahrzeug begehrt wird. Im Übrigen kann der Versicherungsvertrag Inhalt und Umfang der Versicherung näher bestimmen, soweit dadurch die Erreichung des Zwecks der Versicherung nicht gefährdet wird und durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 3 genannten Mindestversicherungssummen zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um

1. bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen oder
2. die Mindesthöhen der Versicherungssummen an diejenigen für eine Haftpflichtversicherung nach § 1 anzugleichen.

III. Sozialgesetzbuch VII (SGB)

§ 123 Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

(1) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist für folgende Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) zuständig, soweit sich nicht aus dem Dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flussfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege,
2. Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden,
3. land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
4. Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,
5. Jagden,
6. die Landwirtschaftskammern und die Berufsverbände der Landwirtschaft,
7. Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
8. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und deren weitere Einrichtungen sowie die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

IV. Bundeshaushaltsordnung (BHO)

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

V. Abgabenordnung (AO)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

VI. Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)

§ 4 Informationspflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.

VII. Strafgesetzbuch (StGB)

§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

- (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er
 1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich
 1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
 2. berechtigt oder entschuldigtvom Unfallort entfernt hat und die Feststellung nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.
- (3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.
- (4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Absatz 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).
- (5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.